P. lat.
622
k

622.k

<36610651340014

<36610651340014

Bayer. Staatsbibliothek

P. lat. 622. K
franciscus
Sec XIII. 1208.
Bayerische
Staatsbibliothek
München
2442

Bayerische Staatsbibliothek München

Satzungen Und Aemter-Ordnung Der Schwesteren Des Heiligen Elisabethiner Ordens/

Welche
Unter der Dritten Regel
des Heiligen Seraphischen
Vatters
FRANCISCI,
Mit den
Gewöhnlichen Drey Or-
dens-Gelübden verbunden / und
unter der Clösterlichen Clausur,
Auß Christlicher Liebe den
Armen Krancken
Außwarten.
Mit Bewilligung und Gutheissen
Hoher Obrigkeit
In Druck gegeben.

Prag / durch Carl Johann Hraba 1725.

Vorrede.

NAchdem der Heilige/ Hocherleuchte Beichtiger FRANCISCUS die erste Regel für die Manns-Persohnen/ Mindere Brüder genannt; sodann die Zweyte für die Weibs-Persohnen/ Clarisseriñen genannt/ beschrieben und eingesetzet hatte: beynebens aber mit brennendem Eyffer sich immer bemühete/ um die streittende Kirchen zu erweiteren/ mit seiner Lehr und frommen Wandel der

gantzen Welt zu predigen / und alle Seelen Christo dem HErrn zu gewinnen: geschahe es / daß er einen solchen Nachdruck in seinen Predigen hatte / daß die Städt und Flecken öde gemacht / entgegen aber die wüste und öde Orth mit Volck angefüllet wurden / dem Buß-Prediger Francisco nachzufolgen. Weilen aber sich nicht ein jeder seines Stands und Amts halber / die erste oder anderte Regel anzunehmen / entschliessen konte:

Als hat der Seelen-eyfferende Heilige Vatter eine Dritte Regel und Weiß zu leben verfasset / für alle Menschen

schen in der Welt/ so wohl Manns- als Weibs-Persohnen/ Verheyrathe/ und Unverheyrathe/ wes Stands sie immer seyn; dieselbe hat er genannt eine Buß-Regel/ und ist von unterschiedlichen Påbsten beståttiget wordẽ.

Unter dieser Dritten Regel haben viel Heilige gelebt/ auß denen eben eine grosse Menge auch von der Kirchen in die Zahl der Heiligen gesetzet worden: und thut unter denselben fürnemlich hervorglantzen/ die Heil. Elisabeth eine Wittfrau Ludovici Landgraffens in Hessen/ und Thůringen/ und Tochter Andreæ/ Kônigs in Ungarn/

 wel-

welche nach Ableiben des Landgraffens ihres Ehe-Gemahls / diese Dritte Regel des H. Francisci angenohmen; sodann ein grosses und gelegenes Spital zur Herberg der Armen und Kranckē erbauet / und darinnen denselben mit grosser Lieb gedienet / die Füß gewaschen / das Beth gemacht / und von allerley Unreinigkeit sie gesäuberet hat / und zwar mit einem solchen Wohlgefallen seiner Göttlichen Majestät / daß selbige diese H. Matron mit vielen und grossen Wunderwercken zu erleuchten ihr hat belieben lassen.

Nun diesem GOtt so ange-

ge-

genehmen Exempel der Liebe und anderer Tugenden / in Bedienung der armen Krancken nachzufolgen / befleissen sich noch anheunt auff das Aeusserste jene Closterfrauen oder Schwesteren unter der Dritten Regel des H. Vatters Francisci, so von der H. Elisabeth ins gemein / Elisabethinerinnen genant werdē / und unter diesem Nahmen / und Pflicht / einen absonderlichen Orden außmachen.

Allhier aber ist zu mercken / daß die Brůder und Schwesteren unter der Dritten Regel des Heil. Francisci keine wahre Religiosen haben kőnnen genennet werden / so lang

)(4 sie

sie mit denen drey wesentlichen Gelůbden: nemlich deß Gehorsams der Armuth und der Keuschheit nicht verbunden gewesen: wie dann diese Regel Anfangs eigentlich nur fůr die Weltlichen eingesetzet worden/ bis daß hernach im Jahr 1395. die Seelige Angelina Corbaria, eine Tochter des Herrn Jacobi Angioballi eines fůrnehmen/ und sehr reichen Graffens in Italien/ alldorten viele Clőster erbauet/ und mit Heiligkeit und Wunder-Zeichen soviel zuwegen gebracht/ daß die Schwesteren der Dritten Regel des H. Francisci angefangen haben geistlich und

Clő-

Clösterlich in der Versamlung zu leben/ und in derselben die 3. wesentliche Gelübd feyerlich zu versprechen/ und GOtt anzuloben. Weilen aber die Dritte Regel des H. Francisci, wie gemeldet worden / eigentlich für die Weltliche eingesetzt war/ und etliche Sachen begriffe/welche sich für die Geistliche nicht wol schickten; also hat Pabst Leo der X. selbige Regel für die Closter-Leuth beyderley Geschlechts gantz absonderlich verfast / und eingerichtet; daß nunmehr die so unter dieser Regel die drey wesentliche Gelübde versprechen / gantz ungezweiffelt für rech-

rechte und warhaffte Reli-
giosen müssen gehalten wer-
den/ und für solche von denen
Päbsten erkläret worden.

Ferner ist zu beobachten/
daß obschon vor Zeiten etli-
che Frauen-Clöster zu keinem
Closter Beschluß oder Clau-
sur verbunden waren: des-
sentwegen auch Pabst Leo
der Zehende/ in dem zehen-
den Capitel der Regel das
Gelübd der Clausur ihnen
freygestelt/ und hingegen de-
nen so die Clausur nicht ge-
loben/ eine Vermahnung
in dem sechsten Capitel der
Regel gethan/ daß sie von
denen Höfen der weltlichen
Fürsten/ Herren und Frauē/
all-

ÖNB

allwo Weichheit der Kley-
der gefunden wird / sich
gäntzlich enthalten sollen /
auch zu keiner Zeit sich ein-
finden lassen / bey dem Tan-
tzen / Spielen und derglei-
chen Außgelassenheiten; an-
jetzo aber hat dieses bey de-
nen neu-auffgerichteten Clö-
steren keinen Platz mehr;
weilen Pabst Pius der Fünff-
te im Jahr 1566. die Sa-
tzung Pabst Bonifacij des
Achten / und des Tridenti-
nischen Concilij Decret von
der Clausur der Closter-
Frauen erneuert / und be-
kräfftiget; zumahlen auch
außdrücklich befohlen / daß
die Closter-Frauen / auch
von

von der dritten Regel / nach der Profession, unter der Clausur leben sollen / auch denen Clöstern so sich hierin weigeren wollen / den Gewalt benohmen / Novizinnen oder neue Geistliche auffzunehmen: ja was noch mehrer ist / deroselben Profession ungiltig zu seyn erkläret hat: und zwar das Gebott der Clausur hat er abermahl im Jahr 1569. bestättiget / und erneueret; welches hernachmahlen auch von Gregorio dem Dreyzehenden im Jahr 1572. widerumb geschehen ist.

Endlich ist zu wissen / daß obschon in dieser Dritten

Re-

Regel am fünfften Capitel von Pabst Leone dem Zehenden / die Brüder und Schwesteren dieses Ordens denen Provincialen und Visitatoren / der Minderen Brüder untergeben worden; so wird doch auß erheblichen Ursachen / sonderlich in Teutschland / an vielen Orthen / ein anders gehalten / daß nemlich die Closter-Frauen dieses Ordens dem ordentlichen Bischoff deß Orths / da sie wohnen / unterworffen seynd / und ihme / oder seinem Commissario zu gehorchen haben / in jenen Sachen / in welchen sie sonsten dem Provincial-Ministro,

stro,

stro, oder dem darzu deputirten Visitatori zu gehorsamen schuldig wåren. Dieses seye von Ursprung und Fortgang des Dritten Ordens/ und zu besserer Erkanntnus der Regel vorgemeldet.

Nun folget die Bulla Pabst Leonis des Zehenden / mit der absonderlichen Einrichtung und Beståttigung dieser Dritten Regel / davon oben gemeldet worden.

BUL-

BULLA LEONIS

Dieses Namens deß Zehenden Römischen Pabst Uber die Regel deß Dritten Ordens deß Heiligen Vatters FRANCISCI. Für die Schwesteren So in der Clösterlichen Versamlung leben.

LEO Römischer Pabst, dieses Namens der Zehende, wünschet seinen lieben Kinderen, den Brüderen und Schwestern deß Dritten Ordens deß Heiligen Francisci, so unter den drey wesentlichen Gelübden in der Versamlung leben, Heyl und Apostolischen Seegen.

Unter anderen unserer Regierung Anvertrauten Geschäfften, machen

uns forderist sorgfältig seyn, die jenige Persohnen, durch welche mit Bezähmung deß Fleisches und der Welt-Begierlichkeiten, der ruhige Stand der Unschuld, und deß vom Himmel gegebenen Fridens, zu seinem ersten Anfang widergebracht zu werden, erkennet wird.

1. Weilen dann auß dieser Ursach Nicolaus der Vierte Unser Vorfahrer, die Dritte Regel deß H. Francisci, so er ein Buß-Regel genannt, durch welche der Herrliche Bekenner Christi voll deß Geists GOttes beyderley Geschlechts Christglaubige seelig zu machen, sich bemühete, bestättiget hat.

2. Und aber mittler Zeit durch Eingebung deß Heiligen Geistes nicht allein die Eheleuth und weltliche Persohnen, für welche der Heilige Franciscus obgedachte Regel hat außgehen lassen, sondern auch unzahlbare Chör der Jungfrauen, durch die drey wesentliche, und von etlichē auch der Clausur, auß unserer Gewalt, und Verwilligung angenohmene Ge-

lübde

lübde, und viel aufgerichtete Clöster nicht ohne vielfältige Frucht und Aufferbauung der streitbaren Kirchen dem Joch deß vorgedachten Dritten Ordens sich unterworffen haben.

3. Hingegen in gemeldter Dritten Regel etliche Sachen die Ehe-Leuth betreffend eingemischet seynd, welche den keuschen und Jungfräulichen Stand deren so unter dessen Dritten Regel dem HErrn dienen, gäntzlich nichts angehen; darumb dann auch der keuschen Gemüther reine Begierden von Eintrettung gedachten Ordens bisweilen abgehalten werden: So haben Wir nach dem Willen des HErrn das kostbare von dem schlechten abgesöndert: Und darumb bestättigen Wir hiemit von neuem eben diese Dritte Regel auff folgende Weiß unterschieden, die Wir euch, und eueren Nachfolgeren zu halten überschicken, welcher Regel Innhalt ist, wie folget.

In Namen unseres HErrn JEsu Christi fanget an die Regel des Dritten Ordens des Heiligen Vatters FRANCISCI

Für die Schwesteren So in der Clösterlichen Versamlung leben.

Das Erste Capitel

Von Auffnehmung der Novizinen.

DJe Schwesteren so zu dieser Dritten Regel sollen auffgenohmen werden, müssen Rechtglaubig und Catholisch seyn, mit keiner Ketzerey verdacht, in dem Gehorsam der Römischen Kirchen standhafftig, unverheyrathet / von allen Schulden frey, eines gesunden Leibs, bereiten Willens, mit keinem bösen Namen offentlich verschreyet, mit den Nächsten versöhnet; über welches alles sie fleissig sollen examiniret werden von dem, der Macht hat auffzunehmen, ehe und bevor sie angenohmen werden.

Das Anderte Capitel

Von dem was die Schwesteren zu versprechen haben in der Profession dieser Dritten Regel.

DJe Schwestern, nachdem sie ein gantzes Jahr den Probier-Habit werden getragen haben, welcher von groben Tuch, nach Gut-Geduncken des Visitatoris seyn muß; wann derselben Wandel dem Convent in welchem sie den Habit der Probierung getragen, löblich scheinen wird, so können sie mit Rath der Discretinnen gedachten Convents zu der Profession gemeldten Ordens angenohmen werden; in welcher Profession sie geloben und versprechen sollen, die Gebott GOttes zu halten, und gnug zu thun für die Ubertrettungen, so sie ins künfftige wider diese Dritte Regel begehen möchten, wann selbige von denen Oberen darzu erfordert werden; auch zu leben in Gehorsam, ohne Eigenthum, und in Keuschheit.

Das Dritte Capitel
Von dem Fasten.

DIe Schwesteren sollen zu allen Zeiten am Montag, Mittwoch, Freytag und Sambstag, außgenohmen das allerheiligste Fest der Geburt Christi deß HErrn, sich des Fleisch-Essens enthalten, und von dem Fest Aller Heiligen an, bis auff Osteren sollen sie alle Mittwoch und Sambstag fasten, ingleichen auch alle Freytag des gantzen Jahrs: Item von dem Fest deß H. Martini an, bis auff den Geburts Tag des HErrn, sollen sie alle Tag fasten, sambt der Fasten der allgemeinen Kirchen, bis auff Osteren, welche sie aber von dem Sonntag Quinquagesimæ genañt, das ist dem Sonntag vor dem Ascher-Mittwoch anfangen sollen. An anderen Tägen aber daran sie nicht zu fasten haben, sollen sie allein zweymal im Tag essen, außgenohmen, daß von Osteren bis zu dem Monat October, diejenige so mit schwerer Arbeit beladen seynd, dreymahl im Tag essen können; jedoch die Fast-Täg

allezeit

allezeit außgenohmen: so seynd auch die Reysende, Schwache und Krancke zur Zeit der Noth, an die Fasten nicht gebunden.

Das Vierte Capitel

Von dem GOttes-Dienst, und Gebett.

DIe Schwesteren sollen in der Kirchen das Silentium oder Still-Schweigen halten, fürnemlich wann das Ambt der Heil. Meß, oder die Predig gehalten wird. An anderen Orten aber sollen sie es halten, nach Verordnung ihrer Obrigkeit. Sie sollen auch alle Tag Abends zwischen GOtt und ihnen selbsten bedencken und erforschen, was sie gethan, geredet und gedacht haben. Alle Tag sollen sie, so viel es seyn kan, die Heil. Meß hören, und sorgfältig seyn, daß sie einen Geistreichen Mann haben, der ihnen zu gewissen Zeiten das Wort GOttes predige, und sie zu der Buß und Tugenden ermahne. Diejenige, welche die Kirchen-Tag-Zeiten für sich selbsten sprechen können, sollen

solches nach dem Gebrauch der Heiligen Römischen Kirchen verrichten: Welche aber die Kirchen-Tag-Zeiten nicht wissen zu betten, sollen zwölff Vatter unser für die Metten sprechen, und für eine jede der anderen Stunden 7. Vatter unser sambt so viel Gloria Patri. Vor der Prim und Complet müssē sie das Credo und Miserere betten; die aber solches nicht können, sollen dreymahl das Vatter unser sprechen. So offt sie das Mittagmahl oder die Speiß nehmen, sollen sie GOTT den Danck sagen. Was aber die Sacramentalische Beicht und die H. Communion anlanget, sollen sie halten die Verordnung deß Pabst Nicolai deß Vierten, daß sie nemlich dreymahlen im Jahr beichten und communiciren, oder auch öffter, nach denen von ihrer Obrigkeit gemachten Verordnungen.

Das

Das Fünffte Capitel

Von den Obrigkeiten und den Aemteren.

EIn jedes Hauß oder Frauen-Closter, soll eine Vorsteherin haben, welche Mutter soll genennet werden, und soll von dem Convent erwöhlet, oder durch den Provincial oder Visitatorem bestellet werden; jedoch also, daß sie nicht ewig, das ist ihr Lebenlang hindurch, sonderen nur auff eine gewisse Zeit regieren könne: solche Mutter aber solle in allem was gegenwärtige Regel angehet, denen Provincial-Ministris der Minderen Brüderen S. Francisci, oder denen darzu verordneten Visitatoribus so lang sie in denen Aemtern seyn werden, gehorsamen.

[NB. Was von denen Ministris und Visitatoribus allhier geredet wird, ist von dem ordentlichen Ertz-Bischoff, oder Bischoff zu verstehen, wo sie ihme unterworffen seynd.]

Was aber andere Aemter des Closters anlanget, sollen sie sich nach ihren Satzungen verhalten.

Das Sechste Capitel

Von Weiß und Manier ausser und inner des Closters zu leben.

WEilen die Schwestern dieser Versamlung von der Buß ihren Namen haben, sollen sie sich hüten von aller Fürwitzigkeit, sowohl in den Kleydern, als anderen Dingen, und nach dem heylsamen Rath des Fürstens der Apostelen, des Heil. Petri, alle weltliche Uppigkeiten in Kleydungen vermeyden, und allein sich mit einem demüthigen und nothwendigen Habit bekleyden: auch sollen sie sich enthalten und gäntzlich hüten, daß sie nicht gehen, in die Höff der Fürsten, Herren oder Frauen, in welchen, wie der Herr bezeuget, Weichheit der Kleyder gefunden wird: sollen auch sich zu keiner Zeit einfinden lassen, bey dem Tantzen, Spielen, Schertzen, und anderen Eytelkeiten,

ten, und Possenreissen: sie müssen auch sparsam seyn in Worten und Reden, dann das viel Reden selten ohne Sünd geschehen kan. Uber alles sollen sie sich hüten vor allen Lügen: wie auch von dem Schwören, nach dem Gebott des HErrn, es seye dann, daß es für den Frieden, Treu und Glauben, Verhütung der Verläumbdung, oder Zeugenschafft zu leisten geschehen müste: und alle Tag Abends sollen sie sich unter andern Dingen erforschen, ob sie eine Luge oder Schwur gethan haben, und sollen für jedes Gebreche, so etwann hierin geschehen wäre, drey Vatter unser betten.

Das Siebende Capitel
Von Besuchung und Versorgung der Krancken.

WAnn eine Schwester dieser Versamlung in eine Kranckheit gefallen, solle die Mutter selbsten, oder durch eine andere Persohn selbige alle Tag einmahl zu besuchen schuldig seyn, und ihr von den gemeinen Güteren alle Noth-

wendigkeit verschaffen, solle auch schuldig seyn, die Krancke zur Buß und wahren Bekehrung zu GOtt anzumahnen, und ihr den herbey nahenden Tod, die Schärffe des Göttlichen Gerichts, und zugleich die Göttliche Barmhertzigkeit zu Gemüth führen.

Das Achte Capitel
Von der Visitation der Schwestern.

DEr Provincial-Minister der Minderen Brüder oder der von ihme bestelte Visitator [NB. Dieses ist abermahlen zu verstehen von dem Bischoff, oder seinen Commissario, wo das Closter dem Bischoff unterworffen ist.] solle alle Jahr einmahl das Closter in Beyseyn der älteren Schwesteren visitiren, und nach verrichter Visitation solle er nicht mehr in die iñerliche Werckstätt und Oerther der Schwesteren eingehen, solle auch nim̃er mit einiger Schwester allein, und abgesöndert sich finden lassen; es muß aber die Mutter die Gebre-

brechen so eine Besserung erforderen, dem Visitatori angeben, wiedañ auch die andere Schwesteren: und wann einige gefunden wurden, an denen die Besserung verzweifflet wäre, solle man solche nach Urtheil der Discretinnen als schäbige Schaaff auß der Versamlung außschliessen.

Das Neunte Capitel
Von dem Dienst vor die Abgestorbene.

WAnn eine Schwester auß dieser Welt abscheidet, solle die Mutter Sorg tragen, daß dero Leichbegängnuß gebührlich gehalten werde; welcher alle Schwesteren desselben Hauses, da sie gestorben, persöhnlich beywohnen sollen, und nicht hinweg gehen, bis die Leich zur Erden bestattet worden. Für die Seel der Abgestorbenen, sollen diejenige, so den Psalter lesen können, innerhalb acht Tag fünffzig Psalmē, die aber den Psalter nicht lesen können, fünffzig Vatter unser, und zu einem jeden das Requiem

zu sprechen schuldig seyn: beynebens sollen alle, die lesen können, verbunden seyn, am End eines jeden Jahrs, oder auch in währendem Jahr den gantzen Psalter von 150. Psalmen für die Abgestorbene zu sprechen; die aber nicht lesen können hundert Vatter unser betten: und über diese Dienst für die Abgestorbene wie auch andere GOttes-Dienst so in gegenwärtiger Ordnung angesetzet seynd, wird die Sorg der Mutter auffgetragen, damit sie treulich verrichtet werden.

Das Zehende Capitel

Von der Pflicht deren Dingen / die in der Regel begriffen seynd.

ALle und jede Ding, so in dieser Regel begriffen werden, seynd nur Räth, die Seel in dieser Wanderschafft desto leichter zu der Seeligkeit zu beförderen, und seynd keine zu einer Tod- oder läßlichen Sünd verbindende Gebott; es wäre dann daß sonsten durch das Göttliche oder Menschliche Recht jemand verbunden

bunden wurde; jedoch seynd die Schwesteren verpflichtet, die ihnen von den Vorsteheren aufferlegte Buß zu verrichten, wann sie darzu ersuchet werden: seynd auch verbunden zu denen drey wesentlichen Gelübden; zu der Armuth, daß sie nichts insonderheit Eignes haben; zu der Keuschheit, daß sie nach gethanem Gelübd nicht können heyrathen, auch nicht ohne dessē Ubertrettung einem fleischlichen Laster sich ergeben; zu dem Gehorsam aber in allen Dingen, ohne welchen diese Versamblung nicht leicht kan erhalten werden: es seynd auch verbunden zu der Clausur die jenige, so solche außdrücklich gelobet haben; welches wir allen und jeden Clösteren erlauben, wann nur die Hospitalität und Liebe so sie bey denen Krancken zu üben pflegen, dardurch keinen Abbruch leydet.

Geben zu Rom bey S. Petro unter dem Fischer-Ring den 20. Jenner 1521. Unserer Päbstlichen Regierung im achten Jahr.

Sa-

Satzungen der Schwestern des Heiligen Elisabethiner Ordens

Unter der Regel deß Dritten Ordens des H. Seraphischen Vatters FRANCISCI.

Vorrede.

Damit unsere Versamlung als ein Weinberg des Allerhöchsten Sohn GOttes, desto besser sich erhalten könne in der geistlichen Observanz und reiner Vollziehung der Heil. Regel, so seynd schon vorlängst gewisse Satzungen von dessen Vorsteheren auffgerichtet worden, die alsdann auff die Nachkömmlinge gelanget; mit welchen diese unsere Versamlung, als mit einem Zaun umbgeben, sich von allen Feinden des wahren

ren Geist GOttes beschützen, und von aller Ubertrettung der Regel ferner erhalten möge: dann obschon diese unsere Regel die Professen derselben zu keiner schweren, oder läßlichen Sünd verbindet, ausser der drey wesentlichen Gelübden, Verrichtung der aufferlegten Bussen, und der Clausur, als nur so viel sie GOtt das natürliche und Geistliche Recht verpflichten; so sollen sie doch in Haltung derselben allen Fleiß anwenden, als ohne welcher sie das Ziel ihres Berufs, und die Vollkommenheit ihres Ordens nicht erreichen, ja wol gar durch öfftere Ubertrettung oder dero Verachtung, welches ein schwere Sünd wäre, ihre Seeligkeit verlieren können.

In Namen unsers HErrn JEsu Christi fangen an die Satzungen der Schwesteren des Heil. Elisabethiner Ordens

Unter der Regel des Dritten Ordens des H. Seraphischen Vatters FRANCISCI.

Das Erste Capitel
Von Auffnehmung der Novizinnen, und ihrer Profession.

DJeweil zu wünschen ist, daß unsere Versamlung mehr in der Tugend, Vollkommenheit und dem Geist zunehme, als in der Menge der Personen; sintemahlen wie die unfehlbare Warheit bezeuget, der Beruffenen viel seynd, der Außerwöhlten aber wenig; und daß von bescheidener Auffnehmung der Novizinen mehreren Theils, der Wohlstand des Closters hanget: Also ist laut der Regel wol geordnet worden, daß dieselbe so zu dieser Gemeinde wollen auffgenohmen werden, sollen von den Vorstehern fleissig ihrer Natur, Qualitäten und Sit-

Sitten halber examiniret werden, ob sie seyen Rechtglaubige Catholische; von ehrlichen Elteren gebohren; dem Gemüth und Leib nach gesund; nicht besonders ungestaltet; mit keiner erblichen oder unheylsamen Kranckheit, als mit Aussatz, fallendem Siech-Tag und dergleichen behafftet; loß; frey und unverheyrathet; ohne Schulden; und mit keinem bösen Namen beschreyet. Was das Alter anbelanget, soll keine unter fünffzehen Jahren seyn; auch soll sie in keinem anderen Orden Profession gethan haben. Es sollen keine Schwesteren über die bestimbte Zahl, nemlich vierzehē schwartz-geweyhelte oder Chor-Schwesteren, und vier Ley-Schwestern angenohmen werden; es seye dann Sach, daß der Dienst der Krancken eine mehrere Zahl erfordere, oder auch sonsten dem GOttes-Hauß ein sonderbarer Nutzen zukommen möchte; oder auch wann die Mitteln des Closters sich also vermehreten, daß ihrer mehr füglich könten erhalten werden; so kan man auch ihrer mehr annehmen, mit Verwilli-

willigung des Ordinarij. Keine soll den geistlichen Habit bekomen, sie habe dann ein gantzes Jahr in dem Closter gewohnet, damit man ihre gute Begierdē desto besser erkenne, und sie ein so wichtiges Werck mit mehrerem Liecht und Bedachtsamkeit annehme: auß wichtiger Ursach kan doch hierin die Zeit abgekürtzet werden. In währender Zeit solle wohl Acht gegeben werden, ob sie friedsam, Fromm, und Gottsförchtig seye, die Vermahnungen in Guten auffnehme, sich nach dem Geistlichen Stand schicke, eine beständige Liebe zu dem Dienst der armen Krancken erzeige, und ob sie offt umb den H. Orden angehalten habe.

Man solle auch denen, die in diesen Orden einzutretten begehren, ehe sie die Geistliche Kleydung anlegen, die Ordens Beschwerden, und den engen Weeg, durch welchen man nach Beschaffenheit dieses Ordens zu GOTT wanderet, vortragen, damit sie sich hernach der Unwissenheit halber nicht zu entschuldigen haben.

Am End deß Jahrs, wann die Novizin in ihrem Beruff beständig ist, soll sie ihr Begehren der Mutter und Meisterin zu verstehen geben; die Mutter aber soll nach fleissiger Erforschung die Sach dem Capitel vorbringen, welches zu dem End versamblet soll werden, und sollen die schwartz-geweyhelte Professen Chor-Schwestern, welche nach dem ersten Jahr ihrer Profession in diesem Capitel allein die Stimme haben, vornemlich die Ehr GOttes, die Seeligkeit der anhaltenden Tochter, und deß gantzen Hauses Nutzen ansehen, und alle Menschliche Affection fahren lassen.

Die Stimmen sollen in geheim gegeben werden, und wann die gantze Gemeinde, oder der meiste Theil die Tochter auffnihmt, so soll die Meisterin der Novizin, sie ins Capitel beruffen: da soll sie dañ ihr Gemüth und Vornehmen erklären, auch von der Mutter begehren eingekleydet zu werden; und wann sie solches erhalten hat, soll sie der Mutter und dem Convent in aller Demuth danckſagen.

Dar-

Darnach soll man den Tag der Einkleydung bestimmen, und gnugsame Zeit lassen zur Vorbereitung: man soll es auch sechs Wochen vorhero dem Hochwürdigsten Bischoff, oder dem Ordinario des Orths kund machen, umb die Tochter zu examiniren nach Anordnung deß Heil. Concilij zu Trient.

Wann die Novizin von dem Hochwürdigsten Ordinario, seinem Vicario, oder anderen darzu bestimbten examiniret und zugelassen worden, soll die Mutter sorgfältig seyn, daß der Habit verfertiget werde; endlich soll sie an einem darzu bestimten Tag eingekleydet werden

Man soll bey der Einkleydung und Profession keine kostbare Gastereyen, oder Mahlzeiten haben, sonderen sich befriedigen mit einer ehrlichen Refection die dem Convent solle gegeben werden.

Der Noviziat soll ein gantzes Jahr währen, die Novizinen sollen innerhalb desselben Jahrs nicht außgehen, noch soll ihnen einiges Amt oder Sorg auffgetragen

tragen werden, bey Straff den Noviziat widerum auff das neue anzufangen.

In dem Noviziat oder Probier Jahr sollen sie sich fleissig üben in Haltung der Regel und Ordens-Satzungen, in Absterbung und Verlaugnung so wohl ihrer selbst, als der Sinnlichkeiten und Neigungen zu den Eltern, Freunden, und anderen weltlichen Sachen.

Der Meisterin sollen sie in allen folgen, und so sie von ihr gestrafft werden, sollen sie auff ihre Knye fallen, und sprechen, Ich bekenne meine Schuld, ich will mich besseren.

In dem Probier-Jahr und dem ersten so nach der Profession folget, sollen sie selten am Gatter reden, und so offt ihnen solches erlaubet wird, solle allezeit die Meisterin zugegen seyn.

Sie sollen auch mit den Krancken oder anderen Persohnen, die dahin kommen, keine unnöthige Wort und Reden führen; sonderen ihnen außwarten, und behülflich seyn mit tröstlichen Worten, wie dann auch den anderen Persohnen

und Dienstbotten deß Hauses mit Discretion nach Erforderung der Sachen, Antwort geben. Ihre zeitliche Güter sollen sie stellen in die Händ der Mutter, welche darvon zur Zeit der Profession Rechnung geben wird.

Die Obrigkeiten müssen laut deß Concilij zu Trient die Novizinnen zu End des Probier-Jahrs, nachdem sie fähig oder unfähig befunden worden, zur Profession zulassen oder verwerffen.

Pabst Pius der Fünffte aber erkläret solches, und sagt, daß man denen so zwar fähig seynd, aber noch nicht genug gelehrnet haben, ihre Zeit verlängern möge, wann Hoffnung ist, daß sie solches binnen sechs Monathen Zeit werden thun können: Wann die Novizin gnugsamb probieret, geübet, und in ihrer Meynung und Vorhaben beständig ist, soll sie ihre Begierd, den Geistlichen Stand anzunehmen, der Mutter und Meisterin vorbringen: und sie soll zur Profession zugelassen werden, wie von der Einkleydung beschrieben ist; jedoch daß sie zuvor der Obrigkeit sie zu examiniren præsen-

sen-

sentiret werde, und von ihr laut des H. Concilij Tridentini den Consens erhalte, daß sie die Profession thue. Wann nun das Jahr vollendet, und die Tochter nicht jünger als 16. Jahr ist, soll sie ihre Profession ablegen auff folgende Weiß.

PROFESSION.

JCh Schwester N. N. gelobe und verspreche offentlich GOTT dem Allmächtigen, MARIA seiner Hochgebenedeyten Mutter, dem H. Seraphischen Vatter Francisco, der Heil. Elisabeth, und allen Heiligen GOttes, die ewige Keuschheit; in Gemein zu leben ohne Eigenthum; und Gehorsamb zu leisten, dem Hochwürdigsten Bischoff, unserem Ordinario, wie auch der Mutter dieses Closters, und ihren rechtmässigen Nachfolgerinnen; genug zu thun für alle meine Schuld und Verbrechen, welche ich wider die Dritte Regel des Heil. Seraphischen Vatters Francisci,

und Satzungen unsers Ordens begehen möchte, wofern ich darzu erfordert werde; den armen Krancken zu dienen; und die Clausur zu halten, nach Ordnung dieses Closters.

Die Leyen-Schwestern sollen auff gleiche Weiß Profession thun. Und nach geschehener Profession soll eine jede Braut Christi offt zu Gemüth führen, die grosse Obligation und Pflicht ihre Gelübd treulich zu halten: sie soll sich befleissen, die Wohlthaten ihres Bräutigambs zu erkennen, selbige zu preysen, zu loben, hochzuachten, und gäntzlich sich mit ihme zu vereinigen. Die H. Armuth soll sie auff das strengeste und genaueste halten. Die Keuschheit belangend, soll sie nach einer Englischen Reinigkeit, so wohl deß Leibs als der Seelen streben. Der Mutter soll sie, wie Christo ihrem Bräutigamb selbsten sich, und das Ihrige gäntzlich heimstellen zu regieren, und darüber zu walten. Einer tieffen Demuth ergeben seyn, und sich für die allergeringste unter allen schätzen; weilen

die

die Demuth das Fundament und Grund ist aller anderen Tugenden, und eines wahren Geistlichen Lebens, auch ein richtiger Weeg zu der Vollkommenheit; nach welcher zu trachten, ein jede Geistliche Persohn vermög ihrer Profession schuldig ist.

Wann eine Novizin ehe das Noviziat geendet wäre, sterben solte, und vor dem Todt Profession machte, ertheilet Pabst LEO der Zehende, daß das Closter in die Gütter der Verstorbenen kan eingehen, und solche geniessen.

Das Andere Capitel

Von der Fasten und Abstinenz.

VOn Anfang der Catholischen Kirchen, haben sich alle wahre Christen beflissen, zu gewissen und bestimbten Zeiten zu fasten; damit ihre Hertzen nach der Lehr ihres Seeligmachers nicht mit dem Fraß beschwert, sondern ihre Gemüther rein, und die Begier-

lichkeiten des Fleisches in ihnen gedämpffet wurden; sonderlich aber die Closter-Leuth, so sich strenger GOtt angelobet, haben meistens den Anfang und Fortgang ihres Geistes von dem Fasten Abbruch und Mässigkeit genohmen, als weilen der Geist der Religion ein besonders grosse Abstinenz erfordert, und gleichsamb durch das Fasten ernähret wird; dahero wird diesen gemäß geordnet, daß die Schwestern fleissig halten sollen, nicht nur allein die von der Kirchen eingesetzte Fastäg, als Vigilien, Quatember, und die grosse Fasten vor Ostern; sonderen sollen auch nach der Regel von Aller Heiligen an, bis zu Christi Aufferstehung, alle Mittwoch und Sambstäg fasten, imgleichen auch alle Freytäg durchs gantze Jahr. Von dem Fest St. Martini aber, bis auff Weyhnachten sollen sie täglich fasten. An denen Vigilien des Heiligen Christags, Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt, S. Francisci, und Elisabethæ sollen sie sich enthalten von Eyer und was von Milch herkomt. Vom Fleisch-Essen sollen

len sie sich enthalten zu allen Zeiten, am Montag und Mittwoch; außgenohmen den Heil. Christag, an welchem sie können Fleisch essen, wann schon dieses Hochheilige Fest an einem Freytag oder Sambstag fallet, nach Gewohnheit der Kirchen, und Anordnung unserer Regel.

Am Montag und Mittwoch des gantzen Jahrs, können sie mit Fette gekocht essen, wann sonsten an solchen Tägen nicht ein von der Kirchen gebottener oder von der Regel eingesetzter Fastag einfallet. In der Abstinenz am Montag und Mittwoch, kan die Mutter bisweilen, laut der Regel dispensiren, sonderlich zur Zeit der Kranckheit.

Die Schwesteren, welchen die Arbeit zu schwer ankomt, und würcklich in dem Dienst der Krancken seynd, mögen sich deß Morgens entnüchtern mit Erlaubnus nnd Gutheissen der Mutter. Die 3. Täg vor dem Ascher-Mittwoch, sollen sie sich nicht allein deß Fleisch-Essens, sonderen auch aller Außgelassenheit enthalten, und sich vielmehr bemühen,

GOtt den HErrn, welcher auff solche Zeit mehr von der Welt erzürnet wird, mit guten Wercken zu versöhnen; jedoch kan vorhero denen Schwesteren ein drey-Tägige Recreation zugelassen werden, wie imgleichen auch vor der Advent-Fasten; darbey sie sich doch allezeit nach Gebühr züchtig und eingezogen in Worten und Wercken verhalten sollen; damit nicht die Lieb und Einigkeit unter ihnen zerstöhret, oder einiger Verdruß gegeben werde: die aber hierwider thun, und nach beschehener Ermahnung sich nicht besseren, sollen von der Mutter abgestraffet werden.

Von dem Mittag- und Abend-Essen.

DAs Zeichen zum Mittagmahl solle gegeben werden umb halber 11. Uhr, wann es kein Fastag ist; wann es aber Fastag ist, umb 11. Uhr. Ehe das letzte Zeichen geendet, solle die Gemeind in Refectorio seyn: wann eine nach der Benediction kombt, soll sie ihre Schuld

sagen,

sagen, und die Erde küssen: auch soll niemand ohne Erlaubnus auß dem Refectorio bleiben, oder vom Tisch auffstehen. Wann die Gemeinde über Tisch ist, so lang die Mahlzeit währet, damit die Seel auch ihre Nahrung habe, soll etwas auß einem geistlichen Buch gelesen werden, nach Anordnung der Mutter. Sie sollen auch wochentlich etwas auß der Regel und Satzungen ablesen hören.

Zur Recreations-Zeit soll man lesen bis zur halben Mahlzeit, welche gemeiniglich eine halbe Stund währen soll: und werden die Schwesteren ermahnet, eine geistliche Mässigkeit immittels mit innerlicher und äusserlicher Gebühr zu halten. Umb 6. Uhr Abends sollen sie zu Nachts essen, oder Collation machen, und in allem sich verhalten, wie von dem Mittagmahl gesagt ist.

Nachmittag ausser der Mahlzeit soll niemand essen oder trincken ohne Erlaubnus, die Schwesteren sollen auch mit den Gästen sie seyen Geistliche oder Weltliche, nicht essen oder trincken.

Das Dritte Capitel.

Von den Tag-Zeiten / GOttes-Dienst und Gebett.

DIeweilen das Gebett eine Meisterin der Ordens-Leuth ist / ja eine Mutter und Ernährerin aller wahren Tugenden / also daß keine Geistliche Persohn ohne deß Gebetts einigen Fortgang auff dem Weeg der Tugenden gewinnen mag: und hingegen aller Abfahl von dem Beruff / ja der Untergang selbst aller Religiosen von der Vernachlässigung deß Gebetts seinen Ursprung genohmen hat; indem keiner in ein grosses Laster gerathet / oder in demselben verharret und verhartet / der nicht zuvor an dem Eyffer deß Geists erkaltet wäre; derohalben auff daß der Geist der Andacht / welchen wir über alle Ding begehren sollen / in uns nicht abnehme / oder lau werde; sondern unabläßlich auff dem Altar unsers Hertzens breñend / allezeit mehr angezündet werde / sollen sich die Schwesteren bearbeiten nach der

Lehr

Lehr Christi / den Vatter im Geist und in der Wahrheit anzubetten / mit beflissener Sorgfältigkeit, mehr das Gemüth zu erleuchten, und die Anmuthungen zu entzünden, als viel Wörter außzusprechen; sintemahlen der jenige nicht recht bettet, welcher allein mit dem Mund zu GOtt redet.

Was das Officium oder Tag-Zeiten anlanget, wird geordnet, daß die Schwesteren dieses GOttes-Hauß die Tag-Zeiten unser Lieben Frauen Chor-Weiß mit heller Stimme, und gebührenden Pausen betten, an den Sonn- und Fest-Tägen aber dieselbe singen sollen, wann es ohne Hindernuß der armen Krancken nach Gut-Geduncken der Mutter geschehen kan. Das Brevier aber oder grosse Officium sollen sie niemahlen annehmen.

Die Schwesteren so würcklich in dem Krancken-Zimmer denen Krancken dienen, können die Tag-Zeiten vor sich allein betten, damit sie mit besserer Gelegenheit den Krancken dienen mögen, deren Auffwartung sie allen an-

deren Ubungen vorziehen müssen, und dahero sich bemühen solle solche mit gröster Liebe und Eyffer zu verrichten; die krancke Schwesteren aber können die Tag-Zeiten mit Erlaubnus der Mutter oder deß Beicht-Vatters gar unterlassen.

Die Leyen-Schwesteren sollē an statt deß Officij die ihnen von der Regel obligende Vatter unser betten, auff die Weiß und Manier, wie solches am vierten Capitel der Regel vorgeschrieben ist.

Zu Morgens ein Viertel vor 4. Uhr sollen die Schwesteren auffgewecket werden, damit sie umb 4. Uhr in dem Chor seyn können, umb daselbsten die Metten sambt der Prim zu betten: darnach soll ein Schwester mit deutlicher Stimm denen anderen die Betrachtung vorlesen, und bis halbe sechs Uhr alle sammentlich betrachten: wann das Zeichen am End der Betrachtung gegeben wird, sollen sie sich zu der vorstehenden Arbeit verfügen, die ihnen wird aufferlegt werden. Umb acht Uhr soll man läuten zu der Tertz und Sext, darauff folget das

Amt

Amt der heiligen Meß, dem die Schwesteren mit höchster Reverentz und Andacht beywohnen sollen, und sich befleissen mit dem Priester selbiges allerangenehmstes Opffer GOtt ihrem HErrn auffzuopffern, und geistlicher Weiß zu communiciren.

Nach dem Amt der Heil. Meß sollen sie die Non betten, hernach widerumb zu der Arbeit kehren, bis das Zeichen zum Mittagmahl gegeben wird: die Dancksagung nach dem Essen soll man ordentlich im Gehen zum Chor betten, nach der Dancksagung aber können die Schwesteren, welche zum Dienst der Krancken, oder anderer Arbeit nicht verordnet seynd, in ihre Cellen gehen, bis zum Zeichen der gemeinen Arbeit, welches gegeben wird umb zwölff Uhr, an denen Fest-Tägen aber umb halber ein Uhr.

Nachmittag umb drey Uhr soll man auff dem Chor die Vesper betten, und darnach eine halbe Stund lang betrachten; darauff die Complet samt dem Salve, oder einer anderen nach der Zeit

vorgeschriebenen Antiphon sprechen; die Betrachtung aber solle allezeit angefangen werden, mit dem Veni Creator Spiritus, und geendet mit dem Sub tuum &c.

In der Fasten muß die Vesper Vormittag um halber eylff Uhr, und Nachmittag um 4. die Complet, samt der Antiphon nach der Zeit gebettet, und alsdann die Betrachtung bis auff fünff Uhr gehalten werden. Nach diesem begiebet man sich zu der Arbeit bis zum Zeichen der Collation, und nachdem solche mit der Dancksagung beschlossen, sollen die Rosenkräntze für die Gutthäter gebettet, und dann abermahlen die Arbeit vorgenohmen, und bis auff acht Uhr continuiret werden.

Umb acht Uhr soll man ein Zeichen zum Silentium geben, und sollen die Schwesteren alsdann in den Chor gehen, ihr Gewissen zu erforschen, und darauff die sechs Pater noster und Ave Maria, samt so viel Gloria Patri, mit außgespannten Armben sprechen, dardurch den Ablaß zu gewinnen; endlich die

die geistliche Ubungen mit der Litaney der allerseeligsten Jungfrauen MARIA beschliessen, und nach gegebenen Zeichen soll sich eine jede in das Dormitorium oder Schlaff-Hauß verfügen, und umb neun Uhr zu Beth seyn. Keine soll nach neun Uhr ohne Erlaubnus von dem gemeinen Dormitorio abwesend seyn.

Die Tag-Zeiten, Betrachtungen und anderes Gebett, sollen mit nichten an Recreations-Tägen unterlassen werden, sondern gleich anderen Tägen von allen geschehen; und werden die Schwesteren vermahnet, daß sie laut der Regel, in der Kirchen, fürnemlich bey der H. Meß und anderen geistlichen Ubungen das Stillschweigen halten, und sich ohne Getümmel mit Andacht und gebührender Reverenz einstellen, auch ohne Erlaubnus, und ehe das Zeichen gegeben wird, nicht darvon gehen.

Von dem Dienst vor die Abgestorbene.

WAnn eine Schwester auß unserer Versamlung gestorben ist, soll die Leich-Begängnus und Begräbnus gebührlich gehalten werden; alle Schwesteren sollen zugegen seyn, und verbleiben, bis der Leib zur Erden bestattet ist, und die Mutter solle auß Mütterlicher Liebe dreysig Requiem-Messen vor die Seel lesen lassen.

Gemäß der Regel soll eine jegliche Schwester sobald es möglich ist, vor die abgelebte Schwester fünffzig Pater noster mit dem Requiem, und einmahl im Jahr auff S. Francisci Tag, sollen sie vor die Abgestorbene betten hundert Pater noster samt dem Requiem wie oben gemeldet.

Item der abgestorbenen Schwester solle zugeeignet werden, die erste Heil. Communion der gantzen Gemeind, damit ihr der vollkommene Ablaß appliciret werde: auch den nechstfolgenden Tag

auch

nach dem Tod, soll die gantze Gemeind eine Disciplin machen, und drey Täg nach einander alle ihre gute Werck zu dem End GOtt auffopfferen: darneben sollen sie sieben Täg lang den Psalm Miserere und De profundis bey dem Grab vor sie betten.

Wann eine Novizin gestorben, soll die Mutter fünff Requiem-Messen lesen lassen, und die Gemeind soll vor sie betten, wie vor eine Professe Schwester.

Wann Vatter, Mutter, Bruder oder Schwester, von einer auß dem Closter gestorben, soll eine jegliche Schwester ihre gute Werck eines gantzen Tags vor die Seel GOtt auffopffern.

Wann eine arme Kranck gestorben, sollen sie auß Lieb vor ihre Seel die 7. Buß-Psalm samt der Litaney, oder 50. Pater noster mit dem Requiem vor die Todte betten.

Damit auch vor alle sowohl sonderbare als gemeine Gutthäter eyffriger gebettet werde, soll man in einem Buch verzeichnen, alle Allmosen, Testamenten, und Wohlthaten so mercklich seynd.

Das

Das vierte Capitel
Von der Beicht und Communion.

DIe Schwesteren dieses GOttes-Hauses sollen einen wohlgelehrten und tugendsamen Priester haben, der ihnen täglich das Amt der H. Meß verrichte, und sie Beicht höre: diesen Priester mögen sie ihnen selbst erwöhlen, und dem Bischoff oder Ordinario præsentiren, damit er von ihm schrifftlichen Gewalt empfange.

Sie sollen alle Acht-tag dem ordinari Beicht-Vatter beichten; nach Anordnung aber des Heiligen Concilij zu Trient können sie drey- oder viermahl im Jahr, oder auch öffter nach Gutgeduncken der Mutter, einen anderen Beicht-Vatter erwöhlen, so es vonnöthen ist.

Die Zeit der extraordinari Beicht soll seyn im Advent, in der viertzig Tägigen Fasten, umb Pfingsten, und Francisci Tag, alsdann sollen alle Schwesteren verpflichtet seyn sich dem Extraordi-

ordinari Beicht-Vatter zu præsentiren, ob sie etwas zu beichten haben, oder nicht, zum wenigsten den Seegen und gute Ermahnungen zu empfangen.

Die Schwesteren sollen alle Jahr acht Tag lang geistliche Exercitia halten, und vom gantzen Jahr eine General-Beicht thuen: die Novizen sollen vor ihrer Profession 8. Tag lang Exercitia halten, und zugleich eine General-Beicht thun von ihrem gantzen Leben, so viel sie sich erinneren können; die Schwesteren sollen klärlich und demüthig beichten, auch sich hüten von unnöthigen und überflüssigen Worten: die Beicht aber solle geschehen an einem bekleydten Gatter, da sich beyde, der Beicht-Vatter und Pœnitentin nicht sehen können

Was nun die Heil. Communion anlanget, wie wohl die Regel nur meldet, daß man dreymahl im Jahr die heilige Communion empfangen solle, so wird doch in diesen Satzungen angeordnet, und auß sonderlicher Gnad den Schwesteren vergünstiget, nach einer eyffrigen Beicht auch sich zu bereiten die H. Communion

munion zu empfangen, alle Sonntäg, alle Fest der H. H. Apostelen, samt allen Fest-Tägen, welche die H. Kirchen durch das gantze Jahr gebietet zu feyern, wie auch Sancti Francisci, Elisabethæ, S. Antonij, S. Mariæ Magdalenæ, S. Barbaræ, auch alle Donnerstäg der gantzen Fasten, wann kein Fest-Tag in der Wochen einfiele, wie auch auff den Jahr-Tag ihrer gethanen Profession: und sollen solches bey Straff nicht unterlassen ohne erhebliche Ursachen; weilen die vornehmste Speiß der Geistlichen das Himmel-Brod in dem Hochwürdigsten Sacrament ist, durch welches Seel und Leib mit ihren Bräutigamb vereiniget wird.

Wann eine Schwester auff die vorgeschriebene Täg wegen einer Ursach die H. Communion unterlassen wird, ist sie destwegen folgenden Tags darzu nicht verbunden. Die Mutter kan auch einer Schwester die Heil. Communion verbieten, wegen eines absonderlichen Verbrechens.

Das

Das Fünffte Capitel
Von dem Silentio oder Stillschweigen.

DJeweil augenscheinlich das Silentium oder Stillschweigen eine getreue Bewahrerin ist des empfangenen Geistes, so sollen die Schwesteren mit allem Fleiß das Heil. Silentium halten, und sich erinnern des erschröcklichen Sentenz der ewigen Wahrheit, im Heil. Evangelio, daß man von einem jeglichen müssigen Wort Rechenschafft zu geben habe, wie auch der Heil. Jacobus sagt: Eytel ist die Andacht dessen, der seine Zung nicht meisteren oder bezwingen kan; Sie sollen sich auch gewöhnen geistlich und still zu reden, weilen das Laut-reden, den Closter-Persohnen, insonderheit übel anstehet. Das Silentium soll gehalten werden Abends von acht Uhr, bis Morgens umb sechs Uhr, an Sonn- oder Fest-Tägen aber bis die Non gesungen ist. Item unter der Conventual-Meß und den Tag-Zeiten;

wann

wann die Gemeind beichtet; wann man zu den Tag-Zeiten, und zum Essen läutet, und so lang man über Tisch ist: weiters soll man das Silentium halten in dem Chor, in der Kirchen und Dormitorio, beym Feuer, in der Werck-Stuben wann die Psalmen Litaneyen, Rosenkräntz, oder etwas anders gebettet oder gelesen wird: und wann man was reden müste, soll solches in der Still und mit wenig Worten geschehen.

Am Tag der Heil. Communion sollen sich die Schwesteren nicht viel bey dem Red-Fenster sehen lassen, oder mit den Weltlichen reden, es seye dann in Noth-Sachen, und zwar auch da nicht länger, als nur eine halbe Stund.

Niemand soll mit denen so noch im Noviziat oder Probier-Jahr seynd, ein absonderliches Gespräch halten, als die Mutter und Meisterin allein: vor ihrer Profession können sie mit ihren Elteren reden, und solle die Meisterin abtretten, also daß doch die Novizin in ihrem Gesicht verbleibe.

Wann eine der anderen begegnet,

sollen

sollen sie das Haubt neigen, zum Zeichen des Friedens und Liebe.

Niemand solle ohne Erlaubnus in ein frembdes Zimmer Gespräch halber gehen; wann es aber vonnöthen, können sie in die Cellen der Mutter, der Vicarin, oder Meisterin gehen, und Gespräch halten.

In der Conversation sollen sie sich hüten mit sonderbahrem Fleiß, daß sie sich keiner harten, rauhen oder verdrießlichen Worten gebrauchen: es solle auch keine die andere straffen, schelten oder einige Mängel vorwerffen: was daheim geschehen ist, oder auch geschehen wird, soll niemand den Weltlichen bekannt machen, es seye dann der Obrigkeit gefällig. Wann sie gestritten oder gezancket haben, sollen sie sich alsobald durch Sprechung der Schuld wider versöhnen, und in Frieden stellen, und wann solches offentlich geschehen, so soll auch die Schuld offentlich in dem Refectorio gesagt werden.

Sie können unter der Arbeit in der Werck-Stuben mit einander reden

von

von ein bis zwey Uhr, und eine die andere zur Lieb und Forcht GOttes auffmuntern, von ihren Stands Beruff, und was derselbe erfordere zu der Vollkommenheit zu gelangen, und anderen dergleichen gottseeligen Dingen: aber neue Zeitungen, eytle und weltliche Sachen sollen vermeydet bleiben: die Unterthanen sollen auch in dem, so die Mutter angehet, nicht fürwitzig nachforschen.

Wann sie von Weltlichen gesehen werden, sollen sie sich hüten vor aller Außgelassenheit in Reden, Lachen, Sitten und Geberden: und vielmehr das Silentium halten, und das Gemüth zu GOtt erheben.

Das Sechste Capitel

Von der Arbeit, und täglichem Wandel.

DEr Heil. Bernardus sagt: es seye nichts Köstlichers als die Zeit, und nichts das heutiges Tags weniger geachtet werde, als dieselbige, und daß wir

wir von derselben strenge Rechnung zu geben haben: darumb soll der Müssiggang als ein Ursprung alles Ubels, mit allem Fleiß vermeidet, und von allen emsig und andächtig wie der H. Franciscus spricht, mit eignẽ Händen gearbeitet werden. Die Mutter und die Vicarin sollen die Schwesteren mit Lieblichkeit zur Arbeit anhalten, und anmahnen; die Schwestern aber sollen was anbefohlen ist fleissig verrichten, und die Zeit nicht unnutzlich mit eytelen Geschwätz zubringen. Die Hand-Arbeit, so sie mit Nähen, Spinnen, und dergleichen verrichtẽ, wann die Gemeind genug darmit versehen ist, soll zum Dienst der armen Krancken angewendet werden, nicht aber vor ihren eignen Nutzen. Auff dem Zimmer da man arbeitet, soll zu Zeiten etwas Geistliches nach Anordnung der Mutter gelesen werden, damit das Hertz nicht also auff die Arbeit gerichtet seye, daß dardurch der Geist GOttes außgelöschet werde.

Welchen gewisse Aemter des Hauses anbefohlen, sollen dieselbige getreulich ver-

verrichten, und wann eine Hindernus einfallet, sollen sie die Mutter ermahnen, damit eine Vorsehung geschehe.

Wann einer aufferlegt ist der anderen in ihrem Amt zu helffen, soll sie der Schwester in dem, das ihr Amt betrifft, unterthänig seyn, und soll nicht ansehen, welche sie ist, sondern wer der ist, deme alle Ding gehorsamen, GOtt der HErr JEsus Christus unser Heyland und Erlöser: sie sollen gedencken, daß im Hauß GOttes keine schlechte und verächtliche Werck seyen, weilen sie durch seine Anordnung und Willen Adelich werden. Sie sollen wohl zufrieden seyn, mit allem darzu sie gestelt werden, und wissen, daß sie von selbigen, denē sie in Zeitlichen dienen, in Geistlichen auch theilhafftig werden: niemand soll sich in frembde Aemter einmischen, noch in andere Werck-Stätt gehen, es seye dann vonnöthen, und der Schwester, welche das Amt vertritt, Willen und Begehren. Sie sollen in keine Cellen gehen, sie klopffen dann zuvor an, und wann sie sprechen Ave Maria, und kein Antwort hören, so sol-

sollen sie die Thür nicht eröffnen. Die Schwesteren müssen sich mit einander in Lieb und Demuth vertragen, auch sich demüthig und ehrerbietig gegen die Mutter verhalten; wann etwas zu sagen oder zu fragen wäre, sollen sie zu der Mutter kommen, mit Reverentz, und nicht von weiten laut mit ihr reden, gleich wie auch in Vorbeygehen, sollen sie ihr Ehr beweisen. Die jungere auß denen Schwesteren sollen die älteren ehren, und die älteren sollen den jüngeren mit guten Exempel vorgehen, sie sollen sich wohl untereinander verstehen, sollen auch eines Gemüths und Willens seyn, und die Stärckeren sollen den Schwächeren und Aelteren in mühseeligen Aemteren helffen, und vorzukommen sich befleissen.

Wann sie an anderen sträffliche Mängel vermercken, können sie dieselbige auß Lieb der Mutter, oder einer anderen darzu bestelten anzeigen, damit sie hierüber ermahnet und gestrafft werden. Die krancke Mitschwesteren, sollen sie mit Erlaubnus der Mutter besuchen.

Das Siebende Capitel

Von den drey wesentlichen Gelübden und der Clausur, zu welchen die Schwesteren verpflichtet seynd.

Von dem Gelübd der Armuth.

KEiner Schwester ist erlaubt etwas ihr zuzueignen, weg zu geben, zu empfangen, zu leyhen, oder von einer Sach des Hauses zu disponiren, wann die Sach schon klein wäre, ohne Erlaubnus der Mutter, welche allein Gewalt hat, solches zu erlauben. Sie sollen weder Geld noch andere Sachen in Verwahrung haben, noch verschlossene Kisten oder Kästen, da die Mutter nicht könne zukommen, und sehen was darinnen ist: die verschlossene Kästen solle niemand visitiren ohne darzu habenden Befehl, alle Kleyder und Leinwath der Schwesteren sollen gemein seyn, und auff eine gewisse Zeit von einer darzu bestimmten Schwester einer jeglichen mitgetheilet werden.

Damit auch die Armuth in dem

Habit

Habit äusserlich erscheine, solle der Schwesteren Kleydung eine Farb haben, und sie soll seyn von gemeinem tunckel-braunen Tuch, nemlich ein Habit und Unter-Rock mit einer Corda der Regel nach umbgürtet, ein Scapulier und Mantel: den Mantel sollen sie anlegen, wann man Capitel haltet, communiciret, und visitiret; Item an den drey hohen Fest-Tägen des Jahrs, als Weinachten, Ostern, und Pfingsten, wie auch unser lieben Frauen Himmelfahrt, S. Francisci, und Elisabethæ Fest-Tägen durch das gantze Officium.

Sie sollen auff dem Haubt tragen einen weissen und einfältigen Schleyer, und darüber einen Schwartzen Weyhel, von Leinwath: die Novizinnen sollen gekleydet seyn wie die Professen, außgenohmen, daß sie einen weissen Weyhel tragen: also sollen auch die Leyē-Schwesteren angelegt seyn.

Die Mutter soll bey Verlurst ihres Amts, die Form und Manier zu kleyden nicht veränderen, sonderen der Regel gemäß Sorg tragen, daß kein Uber-

fluß, noch Fürwitz der Kleyder einreisse. So lang die Schwesteren gesund und starck seynd, sollen sie auff Madratzen schlaffen in dem Unterrock, nach der Regel mit einer Corda umbgürtet, und mit dem Weyhel auff dem Haubt.

Es solle auch ein Zimmer seyn vor die krancke Schwesteren, mit Bethstatt Leinwath, und anderen nothwendigen Sachen wohlversehen, damit den krancken Schwesteren treulich gedienet werde.

Es solle niemand ohne Erlaubnus der Mutter sich des Doctors, Barbierers oder eines anderen Rath bedienen, oder Artzneyen einnehmen. Wann sie sich übel befinden, sollen sie solches der Mutter oder Krancken-Warterin zu wissen thun. Die Armuth in Haußrath des Convents soll fleissig beobachtet werden, und man solle nichts, als die blosse Nothdurfft gestatten, oder jemand vergünstigen, auch solle man über Tisch im Refectorio keine andere Geschirr, als Erdene oder Höltzerne Schüssel gebrauchen; keine Schwester

soll

soll sich unterstehen Bücher ihr zuzueignen, oder eigenthumlich zu machen.

Alle Brieff und Sigill der Fundation, Erbschafften, Geld und Renten des Convents, sollen unter drey Schlössern in einer Kisten verwahret werden, davon die Mutter, Vicarin, wie auch die Procuratorin, jede einen Schlüssel haben soll, und wann der Procuratorin ein Geld gegeben wird, soll die Summa mit dem Dato in ein Buch auffgeschrieben werden, welches man in derselbigen Kisten auch soll auffbehalten, damit sie der Mutter monathlich von Empfang und Außgaab ihre Rechnung machen könne.

Von dem Gelübd der Keuschheit.

Krafft des Gelübds der Keuschheit, seynd die Schwesterē vielmehr, als andere Christen unter einem Sacrilegio verbunden, sowohl den Leib als das Gemüth von allen Begierlichkeiten des Fleisches rein zu halten: und weilen den wahren geistlichen Ordens-Leuthen zu-

stehet, nicht allein die augenscheinliche Ubel und Sünden zu fliehen, sonderen auch alle Ding so einen Schein des Bösens von sich geben möchten; dahero sollen die Schwesteren keine besondere oder argwöhnische Gemeinschafft mit geistlichen oder weltlichen Manns-Persohnen haben, sollen auch nicht überflüssig mit ihnen reden: wann sie aber Nothwendigkeit halben mit ihnen reden müssen, so sollen sie allwegen an einem offenen Orth stehen, daß sie von der Gespannin können gesehen werden, auch wann die krancke Schwesteren beichten, müssen die Thüren offen bleiben, und 2. Schwesteren sollen sich in der Nähe einfinden, welche gleich nach der Beicht widerum hineingehen sollen, damit sie JEsu Christo allenthalben ein guter Geruch seyen, wie der H. Paulus meldet, mit ihren reinen, bedachtsamen und ehrbaren Wandel. Ja nicht allein mit denen Manns-Persohnen, sonderen auch weltlichen Frauen Persohnen soll ihr Conversation und Gemeinschafft selten, und bescheiden seyn, in Anse-

hen, daß die unbescheidene Gemeinschafft mit Weltlichen, denen geistlichen Ordens-Leuthen im Geistlichen zunehmen sehr verhinderlich ist, und sie zu den Himmlischen Dingen untauglich, und ungeschickt machet: auch sollen sie keine Brieff schreiben ohne Erlaubnuß, die aber an sie geschrieben seynd, sollen der Mutter eingehändiget werden, welche sie lesen, und darnach derselben, zu welcher sie geschrieben, einhändigen kan, wann sie es vor gut befindet.

Es solle keine Schwester die Cellen verschliessen, daß sie nicht von aussen könne auffgethan werden, oder mit offenen Fensteren und unbedeckt schlaffen, auch solle keine auß der Cellen gehen, anderst als sich gebühret nach der Ehrbarkeit angekleydet.

Von dem Gelübd des Gehorsams.

Durch das Gelübd des Gehorsams, seynd die Schwesteren verbunden, ihrer Obrigkeit zu gehorsamen in allen Dingen, welche zur guten Erhaltung

dieser unserer Versamlung vonnöthen seynd, dahero sollen sie sich befleissen, ihrer Obrigkeit demüthig in allen zu gehorsamen, was sie nicht wider GOtt zu seyn erkennen werden, sie sollen sich erinnern, daß sie auß Liebe GOttes ihren eigenen Willen haben verlaugnet: und darumben sollen sie sich von eigenem Willen und Gutachten wider den Willen der Obrigkeit nicht anführen lassen, sonderen nach dem Exempel Christi unseres HErrn, welcher gehorsamb ist worden bis in den Todt, sollen sie mit frölichen Gemüth, ohne alle Widerred, oder Anzeigen einiges Mißfallens, denen Verordnungen ihrer Obrigkeit folgen, sintemahlen wie die Schrifft meldet, gehorsam ist besser, dann Opffer, und nicht wollen gehorsam seyn, wird als ein Abgötterey geachtet.

Zu dem weil die Schwesteren Krafft der Regel auch verbunden seyn, die ihnen von denen Vorsteheren aufferlegte Bussen zu verrichten, wann sie darzu ersuchet werden, so sollen sie alle Corrigierung

gierung und Bestraffung geduldiglich annehmen, und tragen, und sich dardurch bearbeiten, und mit allem Fleiß dahin ergeben seyn, daß sie ihre Gebrechen verbesseren, die böse Sitten mit den guten Gewohnheiten überwinden, und mit öffteren tugendlichen Wercken, durch den Weeg der Vollkommenheit lauffen, also, daß all unser Thun und Lassen zu Lob und Ehr GOttes gereiche, und ein Ursach seye des Friedens, und Aufferbauung.

Von der Clausur.

ES seynd auch die Schwesteren verbunden zu der Clausur oder Beschluß des Closters, so in dem bestehet, daß sie ausser ihren eigenen Grund, oder Porten des Closters nicht gehen, noch andere Weltliche, sowohl Manns- als Frauen Persohnen inner der Clausur ohne absonderliche Erlaubnus des Ordinarij einlassen; gleichwohlen ist dem Beicht-Vatter erlaubet, in die Krancken-Zimmer zu denen Krancken-Schwesteren zu gehen, wie auch dem

Doctor und Barbierer: alsdann aber solle die Mutter neben einer anderen Schwester selbige hinein führen, allezeit zugegen seyn, und sie wiederumb hinauß begleiten.

Wann Handwercks-Leuth einer nothwendigen Verrichtung halber in das Closter gehen müssen, soll die Mutter zwey Schwesteren bestellen, die da Sorg haben, daß sie sich gebührlich halten, und nirgends hingehen, da sie nichts zu thun haben.

Die Schwesteren, welche zum Dienst der Krancken oder besondere Arbeit ausserhalb der Clausur zu verrichten, nicht verordnet seynd, sollen ohne Erlaubnus der Mutter in das Krancken-Hauß nicht gehen, noch in andere äusserliche Plätz des Closters, und sollen allezeit die Gegenwart der Weltlichen fliehen. Das ordinari Orth mit denen außwendigen Leuthen zu reden, soll seyn am Gatter, und wann eine dahin beruffen wird, solle sie nicht ohne Erlaubnus der Mutter, oder allein, sondern mit einer anderen Schwester, die hierzu bestelt

ist,

ist, begleitet gehen, welche alles hören und sehen kan, und die soll nicht abtretten, bis sie zugleich von einander scheyden: mit Bewilligung der Mutter kan eine Schwester ohne der anderen mit dem Beicht-Vatter reden, von Sachen die ihre Seel und Seeligkeit betreffen, und damit hierin dem Tridentinischen Concilio gnug geschehe, sollen auch die Schwesteren das Jahr der Probierung in der Clausur halten.

Das Achte Capitel

Von dem Dienst der Krancken.

DIe Schwesteren dieses GOttes-Hauses, seynd samentlich verbunden, den Krancken so in das Krancken-Zimmer kommen zu dienen, und eine jegliche Schwester soll nach Anordnung der Mutter durch eine gantze Wochen ihre Dienst in dem Krancken-Zimmer verrichten, und sollen sich befleissen, mit Lieb und Ehrbarkeit den armen Glie-deren Christi auffzuwarten, ohne Unterlaß in den Hertzen haltend, diesen

Sentenz der ewigen Wahrheit bey dem H. Matthæo an dem 25. Capitel, Was ihr diesen meinen Allergeringsten gethan, das habet ihr mir gethan; sie sollen die Mühe und Undanckbarkeit der Krancken geduldig übertragen, und mit Worten und Wercken sich befleissen, dieselbe zur Geduld zu bewegen, sie sollen mit ihnen nicht reden, was in der Welt herumbgehet, von den Sachen, die denen Geistlichen nicht zustehen: welche in dem Catholischen Glauben nicht wohl unterwiesen wären, sollen sie nach ihren Vermögen unterrichten, und betten lehrnen, auch versorgen, daß sie bisweilen die Zeit mit andächtigen Bücheren, so aber nicht lesen können, mit den Rosenkräntzen zubringen, oder mit ihnen betten, und etwas vorlesen.

Von Auffnehmung der Krancken, und deren Wartung.

WAnn eine arme Krancke in das Krancken-Zimmer kommet, solle die Mutter selbe mit Lieb empfangen, oder

oder die Procuratorin, wann die Mutter verhinderet ist, auff folgende Weiß, wofern es sich füglich thun lasset: man soll der Krancken die Händ sambt den Füssen waschen, ihr auch das Haubt reinigen, und frische Leinwath geben: die ordinari Zeit die Krancken auffzunehmen, soll seyn in der Fruhe umb sieben Uhr, und Nachmittag umb ein Uhr.

Zum ersten soll man Sorg tragen, vor die Seel, alsdann Achtung geben, auff die Beschaffenheit der Krancken, damit sie mit Speiß und Tranck zu recht verpflogen werde, und auch wann es vonnöthen, den Doctor beruffen lassen: des Morgens umb 6. Uhr, und in dem Winter umb 7. Uhr soll man den Krancken auffbethen, dasselbige soll mit sonderbarer Ehrbarkeit, Zucht und Stille geschehen, die Meisterin der Novizinnen soll sich allezeit in dem Krancken-Zimmer bey den Novizinen sehen lassen, und gute Achtung auff sie geben; auch solle den Krancken in dem Auffbethen frisch Wasser, umb den Mund außzuspühlen,

und die Händ zu waschen, wie auch darnach wann es vonnöthen, ein Suppen gebracht werden.

Zum Mittagmahl soll in dem Krancken-Zimmer ein gemeines Zeichen gegeben werden, damit sich die Krancken zum Mittagmahl richten, und zu GOtt betten, man soll zum ersten den Trunck verschaffen, die Mutter soll die Portionen anrichten, oder wann sie verhindert ist, die Procuratorin; die Speisen aber sollen die Schwesteren, so den Krancken dienen, aufftragen.

Wann Krancke seyn, darbey man wachten muß, sollen allezeit zwey Schwesteren seyn, die den Krancken nach ihrer Möglichkeit, an Leib und Seeel verhülflich seyen, wann sie aber verspühren, daß der Tod sich hinzunahe, können sie die Mutter, oder ein und andere Schwester darzu ruffen, der Krancken vorzubetten, und zuzusprechen: vor allen muß man Sorg tragen, daß die Krancken zu rechter Zeit mit den H. Sacramenten versehen werden, und wann es seyn kan, der Geistliche ihnen in ihrem letzten End beystehe

Es sollen der Schwester zwey oder mehr nach Viele der Krancken, oder Gutgeduncken der Mutter im Krancken-Zimmer dienen, und in einem nechst darbey abgesönderten Orth über Nacht verbleiben, darauß sie alles sehen und hören können, was im Krancken-Zimmer geschicht: umb die halbe Nacht sollen sie auffstehen, und ehrlich angethan herum gehen, die Krancken visitiren, und fragen, ob sie etwas vonnöthen haben, sollen auch bereit seyn, öffters auffzustehen, wann sie klopffen, oder umb Hülff ruffen hören; Im Tag zu allen Stunden, auch öffter, wann es die Noth erforderet, soll eine von den Schwesteren im Vorbeygeben zusehen, ob den Krancken etwas vonnöthen seye.

Bey der H. Meß sollen die Krancken ermahnet werden, daß sie sich still, und so viel es möglich ist, ruhig halten, am Abend sollen die Schwesteren in das Krancken-Zimmer ein Liecht schaffen, welches die gantze Nacht brenne, und die Krancken Abends ehe sie schlaffen gehen, mit Weyh-Wasser besprengen,

und

und nachdem sie dieselbe ermahnet sich selbsten zu seegnen, fragen, ob sie noch etwas haben wollen: wann der Doctor oder Barbierer zu den Krancken kommen, sollen die Schwesteren die den Krancken dienen zugegen seyn, und so viel sie die Umbständ oder Veränderung der Kranckheit vermercket haben, ansagen.

Das Neunte Capitel

Von der Visitation und Erwöhlung der Mutter.

DJe Geistlichen dieses Closters seynd unterworffen dem Hochwürdigsten Bischoff oder Ordinario dieses Orths, welcher alsdann auch einmahl im Jahr, oder so offt es vonnöthen ist, selbsten, oder durch eine andere darzu Deputirte Persohn, sie visitiren kan, und ist alsdann den Schwesteren erlaubet zu reden, sowohl von der Mutter, als den Mitschwesteren, und allen Dingen des gantzen Hauses, so eine Besserung erfordern thun.

Die

Die Schwesteren sollen alles demüthig an Tag geben, wie auch klärlich antworten auff alles, was sie gefragt werden, ohne Passion, es solle keine die andere beschuldigen, oder einer Ubertrettung anklagen, darvon sie nicht gewiß ist, sintemahlen man allen Geistern nicht glauben kan, oder soll.

Keine von den Schwesteren soll nach der Visitation der anderen was vorrupffen oder verweißlich vorhalten, was in der Visitation vorgangen, oder auch deßfalls auff einerley Weiß überlästig seyn, bey Verlurst der Stimme, und ihres Ambts, sie sollen sich auch vielweniger bey den Weltlichen beklagen.

Die Mutter soll mit geheimen Stimmen, oder Suffragien erwöhlet werden, nach Anordnung des Heil. Concilij zu Trient, und wird einer jeglichen Schwester aufferleget, nach gethaner Beicht und empfangener H. Communion, dieselbige zu erwöhlen, welche sie am tauglichsten darzu erkennet, allen anderen Respect hindan gesetzt, und der Bischoff oder Ordinarius des Orths soll

schuldig seyn, die Vorgenohmene zu confirmiren; laut der Regel kan keine Mutter vor ihr gantzes Leben erwöhlet werden, sondern allein für eine Zeit von drey Jahren, nach welchen sie von ihrem Amt und Last absolviret ist, jedoch kan sie widerumben von der Gemeind in Gegenwart des Ordinarij oder dessen Deputirten erwöhlet, und auffgenohmen, sodann auch wider confirmiret werden; die andere Officia oder Aemter aber können alle zwey oder dreÿ Jahr nach Discretion der Mutter geordnet werden.

Das Zehente Capitel

Von Weiß und Manier Capitel zu halten.

ALle Freytag oder auff einen anderen Tag der Wochen soll Capitel gehalten werden. Und wann man ein Zeichen zum Capitel giebt, solle die Gemeind zusammen kommen, und den Hymnum Veni Creator mit der Collect ordentlich betten, darauff soll die

Mut-

Mutter sprechen Benedicite, und die Gemeind antworten Dominus: die Tisch-Leserin soll eine Lection auß den Ordens-Satzungen lesen: die Mutter soll auch Anmahnung thun, vor die Gutthäter zu betten, absonderlich die Jahr-Täg der Verstorbenen soll die Vicarin in Obacht nehmen, es sollen auch ein-oder andersmahl im Jahr, die Gutthäter sowohl Lebendige als Abgestorbene abgelesen werden: die Jüngste von denen Schwesteren soll zum ersten sich anklagen, demüthig von der Mutter begehren, daß sie ihr Gebrechen wolle offenbahren, und ein heylsame Pœnitenz aufferlegen, mit Willen dieselbe zu bestimmter Zeit zu vollziehen, und gnug zu thun, niemand soll etwas vorbringen, das zum Capitel nicht gehört, oder was die Beicht allein angehet: welche zum Capitel nicht gehören, als die Novizinen, die Leyen-Schwesteren, und die keine Stimmen haben, weilen sie das Jahr nach der Profession noch nicht vollendet, sollen gleich nach beschehener Abstraffung ihrer Schulden, auß dem

Ca-

Capitel gehen: nach diesen sprechen die anderen Schwesteren auch ihre Schulden, wann die Mängel klein seynd, solle auch die Buß klein seyn, wann sie aber groß, soll die Buß auch vergrössert werden, nach dem die Gebrechen auß Unwissenheit, oder böser Gewohnheit, herrühren. Die heimliche Gebrechen sollen heimlich gestrafft werden, und wann die heimliche Straff nicht helffen wolte, soll die offentliche an die Hand genohmen werden: die Aemter sollen sie demüthig annehmen, und darzu den Seegen knyender begehren: das Capitel soll man enden mit dem Psalm Laudate Dominum omnes gentes, und also ordentlich außgehen. Alle Freytag des gantzen Jahrs sollen sie in gemein Disciplin machen, wie auch alle Mittwochen durch die Viertzig-tägige Fasten, niemand solle eine offentliche Pœnitenz thun ohne Bewilligung der Mutter, auch sollen sie sich nicht offentlich ohne Consens der Mutter mortificiren: einmahl zu vierzehen Tagen, soll eine von der anderen, da die Gemeind versamlet ist,

auß

auß gantzem Hertzen Verzeyhung begehren: viermahlen im Jahr sollen die Schwesteren absonderlich zu der Mutter gehen, und demüthig von ihr begehren, daß sie ihnen ihre Fähler anzeigen wolle, damit sie sich lehrnen erkennen, ihren eignen Willen verlaugnen, in Tugenden üben, und in Gebett wann sie in einem oder anderen anstehen, mögen unterwiesen werden, umb desto besser in geistlichen Leben zuzunehmen; darinnen sich die Mutter vorsichtig und liebreich verhalten soll, zum Trost der Schwesteren.

Von den Schuld- und Pœnitenzen.

I.

Von der geringsten Schuld.

DJe geringste Schulden seynd kleine Verbrechen, welche vermeiden sollen, die nach der Vollkommenheit streben, und schaden mehrer einer Gemeind als einer particular-Persohn, geschehen auch öfters wider den Gehor-

horsamb, als da ist: wann eine nicht also bald kommet auff das erste Zeichen zu einer Ubung, bleibt von der Arbeit auß, in denen Ceremonien der Kirchen, oder in Lesen, Singen, und dergleichen auß Unachtsamkeit fehlet, ist viel zu frech in dem Lachen und Reden, gar ungestům in Gehen, Schliessung der Pforten und Thůren; wann sie etwas essen, trincken, und gebrauchen von denen gemeinen Sachen, ohne Erlaubnus, wann sie auß Unachtsamkeit etwas verliehren, brechen, umstossen; wann sie brechen das Silentium, und die Armuth in geringen Sachen verletzē: diese solle die Mutter in Geheim, oder auch offentlich mit Worten straffen, oder ein Gebett, Erden kůssen, und dergleichen zur Buß aufferlegen.

2.

Von der mittelmåssigen Schuld.

DIese Schuld betrifft die Gebrechen, so etwas grősser seynd, jedoch keine Tod-Sůnden machen, und seynd alle Unhőfflichkeiten, Unehrbietsamkeiten,

ten, und Ungebührlichkeiten in Göttlichen Sachen, und Diensten, als wann eine leichtlich lachet, redet, den Thon in Singen, Betten, und Lesen nicht haltet, zerstreuet, umbschweiffig, fürwitzig, nachlässig im Gebett und Predig-Hören ist, sich von Capitel, Refectorio, oder gemeinen Arbeit-Zimmer absöndert, ihr Amt nachlässig verrichtet, mit frembden Sachen sich bekümmert, in ein anderes Zimmer oder sonsten verbottene Plätze, ohne Erlaubnus gehet, offt in die geringe Schuld fallet, indem Capitel ohne Erlaubnus redet, in demselbigen viel zu frech und verwegen sich entschuldiget, die geheime Sachen des Capitels anderen so dahin nicht gehören, offenbahret mit denselben Schulden, darinnen sie angeklagt worden, andere beschuldiget, die Mutter und Mitschwesteren in Reden nicht respectiret, den Frieden und Liebe mit bissigen und zornigen Worten verletzet, anderen ihre Mängel vorrupffet, nicht vergebet denen, so umb Verzeyhung anhalten, wider die Wahrheit redet, ohne

Noth und Reverentz schwöret, wann schon die Sach wahr wäre, ohne Erlaubnus, und allein mit denen Befreundten und Verwandten redet, die Ordens-Fasten, Beicht oder gewöhnliche Communion ohne billiche Ursach unterlasset.

Dieses soll alles abgestrafft werden, nach Urtheil der Mutter, als arbeiten lassen, wann sich andere ergötzen, die Füß der anderen Schwesteren küssen, vor andere betten, beym Tisch ein oder andere Speiß stehen lassen.

3.
Von der schweren Schuld.

DIese ist gemeiniglich mit Todsünden vermischet, oder zum wenigsten seynd es solche Mängel, welche dem Orden viel Schaden bringen, als wider das Gebott GOttes andere mit schmählichen und schändlichen Reden antasten, mit Vermessenheit, Mißgunst, Vorrupffung, Drohung, und dergleichẽ: schändliche Lugen oder falsche Schwur thun mit Nachtheil des Nechsten. Die Kirchen-Fasten brechen, den geistlichen

Sa-

Satzungen sich widersetzē, oder darwider murren: ohne Erlaubnus Brieff schreiben, oder Sachen so eines mercklichen Werths seynd, annehmen, oder weg geben: eine Gewohnheit der mittelmässigen Schuld an sich nehmen, oder dieselbe nicht achten: denen weltlichen in Reden, Gebärden, oder Außgelassenheiten, Aergernus geben; welchen, nachdem sie ein oder anderes mahl sich nach geschehener Vermahnung nicht besseren, soll nach Gutgeduncken der Mutter, alle Ansprach mit den außwendigen Persohnen auff eine kurtze oder lange Zeit verbotten werden: auch wie auff andere jetzt benennte Schulden, kan die Pœnitenz seyn, im Capitel die Schuld sagen, oder im Refectorio Verzeyhung begehren, für die Gemeind etliche lange Gebetter sprechen, auff der Erden essen, sich enthalten einer Portion über Tisch, oder gar fasten, oder mit Wasser und Brod sich begnügen, des Tags eines Privilegij oder Gerechtigkeit beraubet seyn, als der Heil. Communion etc. eine Zeit lang das höchste Stillschweigen

halten, alles nach Discretion, und Bescheidenheit der Mutter.

4.
Von der Schuld so noch schwerer ist.

DIe Schuld, so noch schwerer, ist, auß Gewohnheit offt fallen in schwere Mängel, mit mercklicher Unehrbietsamkeit, Zorn, Hoffarth, und Verachtung, der Mutter etwas widersprechen, oder auß Verschmähung ihr nicht wollen antworten: Item der Gemeind oder anderen etwas Namhafftes verhalten, oder entführen: sündigen wider die Keuschheit: rathen zu Ubertrettung der Satzungen, und Anordnungen der Obrigkeiten: Uneinigkeit stifften, Zwitracht oder gefährliche Gemeinschafft machen: eine Schwester schlagen, oder sonst derselbigen Gewalt anthun: denen weltlichen grosse Aergernus geben, durch eine merckliche schwere Schuld: einer Mitschwester oder eines anderen Menschen bösen Rath, oder ihrem eigenen Urtheil wider die Regel und Satzungē, wollen

len folgen. Zur Pœnitenz soll man die Schuld sagen in Capitel oder Refectorio, offentlich Verzeyhung begehren, vor der Gemeind Besserung versprechen, ein Härines Kleyd tragen, vor der Gemeind in Refectorio Disciplin machen, oder von einer anderen annehmen, oder etlichmahl fasten. Hiebey ist zu wissen, daß unterschiedliche Bussen können aufferlegt werden, nach Beschaffenheit der Persohn, und mit Bescheidenheit der Mutter.

5.

Von der allerschwerersten Schuld.

DJe allerschwereste Schuld ist, auß lauter Boßheit, und öffter die schwere Schuld begehen: die Straff und Besserung nicht wollen annehmen, halsstärrig verbleiben, in dem Ungehorsam sich der Obrigkeit widersetzen, und sagen, ich wills nicht thun: die Mutter schlagen, oder ihr Gewalt anthun, oder auch offentlich widerstreben: sie, oder das Convent bey den Weltlichen verkleineren: einer anderen zu schweren

Tod-Sünden rathen, und Anleitung geben: darinn verharren: durch Zusammenhaltung die Straff verhinderen: etwas merckliches auß der Kirchen nehmen: oder ein Sacrilegium begehen: in die Unkeuschheit fallen: offt drohen hinweg zu lauffen, oder ihr selbsten wollen Schaden anthun: Gemeinschafft haben mit ungleichen Persohnen, darauß ein böser Argwohn entstehet, und sich in dreyen Tagen nicht besseren: auß der Clausur gehen, und dergleichen.

Deren Pœnitenz soll seyn, von der Gemeind abgesöndert verbleiben, in einem versperten Zimer, oder anderen festen Orth: indessen so lang eine solche eingesperret ist, soll sie weder communiciren, noch mit anderen reden, oder angeredet werden, ohne außdrücklicher Erlaubnus der Mutter: sie soll eine zeitlang ihres Weyhels, Amt, Stimmen, Platz in Capitel Chor und Refectorio beraubt seyn, von der Gemeind disciplinirt werden, auch vor dem Chor und Refectorio ligend betretten werden, etliche gewisse Täg in der Wochen Fasten; jedoch kan

die Mutter auß diesen Pœnitenzen erwöhlen, mit Rath deß Beicht-Vatters, und ältesten ihrer Mitschwesteren oder Capitularinnen, welche ihr am tauglichsten zu seyn geduncken, kan sie auch mässigen, nach Beschaffenheit der Persohn. Sie soll in dem Abstraffen, nicht zu streng und unbarmhertzig seyn, sondern erzeigen, daß die Straff auß Lieb herkomme: desgleichen soll auch das gantze Convent thun: Gleichwie nun in der Regel und Satzungen in jenen Artickeln, welche den Orden angehē, und keine außdrückliche Gebott oder Gelübd seyn, die Mutter auß erheblichen Ursachen mit Particular-Persohnen dispensiren kan, also kan sie auch thun in vorgemeldten Bussen und Pœnitenzen.

Ermahnung.

Zu Haltung dieser Satzungen.

DEmnach aber ein unmögliches Ding ist, für alle besondere Fäll, die sich zutragen möchten, gewisse Satz- und Ordnungen zu geben, so werden al-

le Schwesteren ermahnet, in der Lieb Christi, daß sie in allen ihren Wercken GOtt, die verheissene Regel und die H. Löbl. Gewohnheiten vor Augen haben, und ihre Gedancken, Wort und Werck, immer zu der Ehr und Glory GOttes richten: und obschon die Regel ausser der vorhin schon gemeldten Puncten die Schwesteren zu keiner Sünd verbindet, wie auch solches nicht thun die gegenwärtige Satzungen; so sollen doch die Schwesteren, nicht auß Forcht der Straff, daß deren Ubertrettungen ernstlich sollen abgestrafft werden, sonderen auß reiner Lieb gegen GOtt sowohl eine, als die andere ohne alles Ubertretten halten, mit Abschaffung aller Hinlässigkeit, damit ihren Häubteren, wie die Schrifft meldet, die Gnad vermehret werde, und sie mittels dieser heiligen Dienstbarkeit, die Göttliche Barmhertzigkeit erlangen, auch also dem Sohn GOttes gleichförmig werden, welcher obschon unverbunden zu Haltung der Gesätzen die er selber gemacht hatte, jedoch solche umb

aller

aller Heyl Willen hat halten wollen; sollen derohalben den guten Stand der Religion erhalten, mit Erinnerung, daß den frommen und getreuen Dieneren zustehet, nicht allein das jenige zu verrichten, welches ihnen von ihren Herrn bey grosser Straff anbefohlen wird, sondern auch daß sie ihme in vielen anderen Sachen willfahren.

In Christo JEsu derohalben seye aller unser Gedancken, Betrachten, und Nachfolgen, und ihme mit dem Vatter und dem Heiligen Geist, in einer Wesenheit, ewigen, gleichen und einigen lebenden und regierenden GOTT, seye ewiges Lob, Ehr und Preyß von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Aemter-Ordnung Der Schwesteren des heiligen Elisabethiner Ordens

Unter der Regel des Dritten Ordens des Heiligen Seraphischen Vatters FRANCISCI.

Das ist:

Unterweisung wie solche die Aemter des Hauses wohl und recht zu verrichten haben.

Das Erste Capitel

Von dem Amt der Mutter.

DJe Mutter soll für alle sorgen, und gleich wie für ihre eigene Seeligkeit Nutzen, und Fortgang zur Vollkommenheit, also auch deren allen, so ihr unterworffen seynd; Sie soll mit Lieb verschaffen alles was der Gemeind, dem Leib und Seel nach vonnöthen ist, als Christi Versamlung. Sie selbst soll fleissig halten, die Regel und Satzungen

gen: auch Sorg tragen, daß sie von anderen gehalten werden, und soll einen sonderbahren Eyffer erzeigen zur Clausur und Verschliessung des Hauses: darneben soll sie sich bemühen, in allem ihren Wandel ein Exempel zu geben der Disciplin und geistlichen Zucht.

Vor nothwendige Sachen, sowohl den Leib als den Geist betreffend, soll sie sorgen, so gut sie kan, auß Affection und Mütterlicher Liebe.

Sie soll suchen ihre Schwesteren zu erkenn n, und fleissig Acht haben, auff ihre Neygungen, Gaaben, Stärck, und alle sowohl gute als böse Affectionen. Welche zur Hoffart geneygt seynd, soll sie in demüthigen Wercken üben, damit sie demüthig werden: desgleichen soll sie auch thun in anderen bösen Anmuthungen.

Sie soll mitleydig seyn, ohne Respect, und Ansehen der Persohn über leibliche und geistliche Armseeligkeiten ihrer Töchter, und soll mit Lieb und Bescheidenheit, die Fehler besseren, und da sie hartnäckig und widerspen-

stig einige finden wurde, soll sie sich der Strenge gebrauchen.

Sie soll einmahl wenigstens im Tag laut der Regel, die krancken Schwesteren besuchen, und dieselbe vor allen Nothfall mit den Heil. Sacramenten versehen lassen, auch in anderen leiblichen Sachen, auß Mütterlicher Liebe beförderlich seyn, und fragen ob ihnen gnug gedient werde, und sie zur Geduld ermahnen; was die gesunde Schwesteren belanget, soll sie Achtung haben, dieselbe in Gesundheit zu erhalten, und ihnen mit nichten strenge Buß-Werck, als öffteres fasten, in Brod und Wasser leben, und andere dergleichen gestatten.

Auff die hohe Fest-Täg soll die Mutter das Officium halten: sie soll in Refectorio essen, und im gemeinen Dormitorio schlaffen: ohne Wissen und Rath der Vicarin und Procuratorin soll sie keine Güter kauffen, oder verkauffen, oder etwas Wichtigers anfangen, auch hierinn des geistlichen Vatters Rath pflegen; sie soll sich alle Monat

mit ihren Discretinnen berathschlagen, ob vielleicht in der Gemeind etwas zu besseren vorfalle, und wie deme vorzukommen seye.

Das Andere Capitel

Von dem Amt der Vicarin.

DIe Vicarin soll nichts ordiniren, sonderen die Ordinationen vollziehen, und daran seyn, daß der Befehl der Mutter ins Werck gerichtet werde, und soll Fleiß anwenden, daß der Gebühr nach die geistliche Tag-Zeiten, das Silentium und alles andere zu rechter Zeit gehalten werde, auch daß die Zeit wohl werde angewendet: darum soll sie bisweilen ihre Ubung unterbrechen, zu den Schwesteren sich verfügen, und sehen, ob einige Unordnung oder Fehler eingeschlichen, auch die Ursach fragen, wo sich eine der gemeinen Arbeit entzogen hätte.

Sie soll auch durch den Tag bisweilen, wann sie es vor gut ansiehet, die Cellen visitiren, umb zu sehen, ob villeicht

leicht etwas wider die Ordnung geschehen; desgleichen zu Abends, ob eine jede sich zu rechter Zeit schlaffen begeben: sie soll keine Pœnitenz aufferlegen wegen der Mängel so sie vermercket, sonderen der Mutter selbige anzeigen, damit sie gebessert werden, es geschehe in Capitel oder in Geheimb, wie es derselben gefallen wird.

Die Bücher der Gemeind soll sie in Verwahr haben, und mit Erlaubnus der Mutter den Schwesteren außtheilen, und soll auch in der Mutter Abwesenheit denselben vorsitzen, und auff die vornemste Fest-Täg, wann die Mutter verhindert ist, das Officium halten: sie soll allzeit bey der Gemeind seyn, und die Mitschwesteren, wie die Mutter pfleget, ermahnen wann sie etwas verbrechen. Nach der Vicarin soll die Mutter zwey bescheidene und geistreiche Schwesteren zu Discretinnen sich erwöhlen.

Das

Das Dritte Capitel.

Von dem Amt der Novizinnen-Meisterin.

Es solle eine Meisterin seyn, zu Unterrichtung der Novizinnen, welche bescheiden, vorsichtig, und eyfferig seye, so auch die Novizinnen in der Regel und Ordens-Satzungen, und allen was ihr Amt ist, unterweisen könne, und zeigen wie sie in Gebett, in der Mortification, und Dienst der Krancken sich zu verhalten haben, ingleichen wie sie mit der Mutter, und denen Mit-Schwesteren umbgehen sollen, in Reden, Schweigen, und in allem Thun und Lassen.

Sie soll ihre Novizinnen lehren, den Willen und die Eigensinnigkeit brechen, sich der Demuth und Schamhafftigkeit befleissen, und keines Dings so ihnen nicht befohlen ist anzunehmen: darumb soll sie ihnen mit tugendreichen Exempel in aller geistlichen Disciplin, und Andacht vorleuchten; sie soll auch

auff sich selbsten gute Achtung haben, und gedencken, daß ihr Amt seye, die Seelen zu speisen, welche der H. Geist ihme zu einer Wohnung außerwöhlet hat: zu diesem End soll sie sich befleissen, die Natur und Neygungen, Sitten, und Qualitäten der Novizinnen wohl zu erkennen; damit sie nach deren Beschaffenheit auch wisse die geistliche taugliche und bequeme Mittel anzuwenden, den alten Menschen außzuziehen, und einen nach GOTT beschaffenen neuen Menschen anzulegen.

Sie soll ihre Novizinnen verständiglich, und in Liebe probieren, ihnen etliche Werck der Mortification geben, umb ihre böse Neygungen und Gewohnheiten zu zähmen: sie zur Tugend und Vollkommenheit anmahnen, ihre Ubertrettungen auß Mitleyden und Liebe straffen, die Versuchungen helffen überwinden: sie soll auch auffzeichnē, den Tag und Stund ihrer Einkleydung und Eintritts in den H. Orden.

Das

Das Vierte Capitel

Von dem Amt der Procuratorin.

DJe Procuratorin, soll die zeitliche Sachen des Convents nicht anderst, als Christo zugehörige Güter in Acht nehmen, und verwahren, auch samt der Mutter die Einkünfften des Convents empfangen: sie soll keine Handschrifft oder Quittung geben, sie seye dann von der Mutter unterschrieben: in täglichen Außgaaben, so ihr anvertrauet seyn, soll sie nichts Unnothwendiges, auch nichts Besonderes ohne Vorwissen der Mutter geschehen lassen; was aber zu der Kuchel vonnöthen ist, alles zu seiner Zeit, und zum Nutzen des Convents beyschaffen, und einkauffen, auch ein jedes samt dem Werth auffschreiben, damit sie Monatliche Rechnung der Mutter geben könne, und nichts durch Unfleiß oder Unachtsamkeit verderben lassen: das Lein-Gewandt samt dem Inventario oder Verzeichnus, was zum Dienst der

Krancken vonnöthen ist, soll sie fleissig verwahren, auch Sorg tragen, daß solches zu rechter Zeit gewaschen, verbessert, und wohl auffgehebet werde: wann etwas manglet oder nöthig ist, soll sie bey Zeiten die Mutter erinnern: ingleichen auch einmahl im Jahr, daß Inventarium zu übersehen geben, damit sie das jenige so darvon kommen, widerum ersetzen, und ordentlich alle Nothwendigkeiten verschaffen könne: endlich soll die Procuratorin denen Schwesteren, so denen Krancken zu dienen verordnet seynd, mit Liebe und Bescheidenheit reichen, was sie zu obbemeldten Dienst vonnöthen haben.

Das Fünffte Capitel
Von dem Amt der Pfortnerin.

ES ist an diesem Amt sehr viel gelegen, sowohl von wegen der Ruhe des Closters, als auch der Aufferbauung der Weltlichen: dessentwegen soll die Schwester der die Schlüssel des Hauses anvertrauet seynd, in allen ver-

nünfftig, treu und sorgfältig sich verhalten, und fleissig auff die Pforten achtung geben, mit Bescheidenheit fragen und antworten, denen Ankommenden mit Manier den Eingang zu dem Red-Zimmer zeigen, und wann eine Schwester verlangt wird, solches erstens der Mutter andeuten, und sodann mit ihrer Erlaubnus, die Begehrte, samt einer Mitschwester, die darzu benennet wird, in das Red-Zimmer beruffen.

Gegen den Armen Leuthen so zu der Pforten kommen, soll sie freundlich, und mitleydig seyn, ihnen gern mittheilen, was darzu verordnet ist: die innere Thür des Hauses soll sie verschlossen halten: auch ohne Erlaubnus nichts zu verwahren annehmen: die Oerther dieses Amts, wie auch das Red-Zimmer sauber halten. Die Brieff und was sonsten von Aussen kombt, soll sie zu der Mutter bringen also geheimb, daß es niemand gewahr werde: endlich soll sie alle Abend, ehe sie sich zur Ruhe begiebt, die Schlüssel der Mutter überliefferen.

Das

Das Sechste Capitel
Von dem Amt der Sacristanerin.

DAs Amt und Sorg der Sacristanerin, bringet mit sich, daß sie die Kelch, Reliquien, Priesterliche Kleydung, und Kirchen Ornat fleissig verwahre, die Altär sauber erhalte, und nach dem besten Vermögen ziehre; absonderlich aber soll das Lein-Gewand, so wohl bey den Altären, als auch in der Sacristey, und fürnemlich die Corporalia und Purificatoria, zum reinesten seyn: es solle auch die Sacristanerin Sorg tragen, daß die Hostien gantz fein, der Opffer-Wein gut und gerecht, das frische Wasser, und alle andere Ding, so zum Heil. Amt gehören, zu rechter Zeit in Bereitschafft seyen, damit unter der Heil. Meß kein Zerstreuung geschehe: ingleichen soll sie fleissige Obacht haben, daß vor dem Hochwürdigen Sacrament allzeit das Liecht brenne, am Sonntag das Wasser geweyhet, und

die

die gantze Wochen hindurch in einem bequemen Geschirr auffbehaltẽn, das alte aber auff den Kirchhoff, oder geweyhte Erd geschüttet werde; den Chor und die Kirchen, soll sie sauber halten, und zum wenigsten einmahl im Jahr die Fensteren, Mauren, und Gewölb außstauben lassen, und sich jederzeit in der Kirchen sonderbar ehrerbietig und still verhalten: wann ein Kelch, Meß-Gewand, Alba, Amict, Gürtel, Altar-Tuch, oder andere zur Meß dienliche Sachen neu in die Kirchen oder Sacristey verschafft werden, soll sie solche alsobald weyhen lassen, damit nicht etwan auß Vergessenheit selbige ungeweyhter zu der Meß gebraucht werden.

Das Siebende Capitel
Von dem Amt der Auffweckerin.

DIe Schwester, welche vor eine Auffweckerin bestellet wird, solle fleissig den Wecker richten, also daß e[r] in der Frühe eine halbe Stund ehe di[e] Schwesteren auffgeweckt werden, a[l]

gehe, wo sie dann auch also gleich auff-stehen, und die andere Schwesteren zu rechter Zeit auffwecken soll, diese aber nach gehörten Zeichen, ungesäumt sich auffmachen, und ihre Hertzen zum Göttlichen Lob zu bereiten, in den Chor eylen sollen; damit sie nicht durch eine Nachlässigkeit den Himmlischen Gespons versaumen, und seiner Heimbsuchung in der Seelen beraubt werden, gleich der Braut im hohen Lied Salomonis, welche ihren Geliebten auffzumachen sich in dem Beth gesäumet, hernach aber, da sie ihm auffgemacht, ihn nicht mehr gefunden,

Die Auffweckerin soll umb vier Uhr Morgens zu der Metten läuten, wie auch sonst zu den Heil. Messen, und umb acht Uhr in der Früh zu der Terz, Sext, und zu der Conventual-Meß, darbey auch zu der Wandlung: Nachmittag umb 3. Uhr zu der Vesper; in der Fasten aber umb vier Uhr, zu der Complet: Abends soll sie das Zeichen geben zum Stillschweigen, Morgens zu der Arbeit, und zu Mittag, und

Abends, das Ave Maria läuten; dieses Amt aber soll alle acht Tag nach Gut-befinden der Mutter verändert werden.

Das Achte Capitel
Von dem Amt der Closter-Krancken-Warterin.

Dieses Amt ist bey GOtt sehr verdienstlich, dann wann ein Trunck Wasser nicht ohne Belohnung ist, vor dem Himmlischen Vatter, wie viel mehr werden so mühsame, umb der Liebe GOttes Willen erwiesene Dienste eine Belohnung zu gewarten haben: derohalben soll die Krancken-Warterin sich gäntzlich diesem so verdienstlichen Amt ergeben, und denen Krancken nicht anderst, als Christo dem HErrn selbsten außwarten, auch Achtung geben, daß keine Krancke versaumet werde: sie soll freundlich und holdseelig seyn, in Worten, damit sie die Krancke trösten, und ergetzen könne; sanfftmüthig und geduldig, damit sie die Mühseeligkeiten der

der Krancken mitleydentlich übertragen möge; bedachtsam und erfahren, damit sie wisse, ob denen Krancken schädlich oder nutzlich sey dieses anzuwenden, und jenes nicht zu gestatten; bescheiden und vorsichtig, damit sie denen Nothwendigkeiten der Krancken vorzubiegen wisse: mit einem Wort sie muß seyn so liebreich, daß sie keine Mühe noch Arbeit von dem Dienst der Krancken abwendig mache. Sobald dann ein Schwester sich übel befindet, soll die Krancken-Warterin solches der Mutter andeuten, und wann es vonnöthen, den Doctor oder Barbierer, welche beständig seyn müssen, mit Erlaubnus der Mutter beruffen lassen, und ihme die Beschaffenheit der Krancken so viel man wissen kan, erklären, und von dem was der Doctor ordiniret, nichts unterlassen, oder änderen; die Krancke soll sie zuweilen mit freundlichen Worten, oder mit lesung geistlicher Bücher trösten, und wann die Kranckheit mercklich zunimbt, die Mutter darüber ermahnen, auff daß die Krancke bey Zeiten mit den

Heil.

Heil. Sacramenten versehen, und von denen Mitschwesteren, in dem Gebett bey GOTT recommendiret werde: wann aber der Tod herzunahete, soll sie ein gewisse Anzahl der Schwesteren beruffen, damit sie der Krancken in ihren letzten Kampff mit möglichster Andacht und Gebett beystehen, und mit guten Ermahnungen zu der endlichen Beständigkeit, und glückseeligen Abdruck verhelffen.

Das Neunte Capitel

Von dem Amt deren, welche das Lein-Gewand und die Kleyder in Verwahrung haben.

WEilen die Schwesteren alles Eigenthums beraubet seyn, und die Kleyder, wie auch das Lein-Gewand auß der Gemeinde haben müssen, also sollen die Schwesteren, welchen dieses Amt aufferlegt wird, die Kleyder der Gemeinde verwahren, solche zu Zeiten außbesseren, und repariren, damit nichts wider die Heil. Armuth

muth zu Grund gehe; wann etwas nicht mehr kan gebraucht werden, sollen sie es der Mutter anzeigen, auff daß dieselbe darmit disponiren, und was vonnöthen anschaffen könne: das Lein-Gewand soll Zahl-Weiß auffgeschrieben, und bey Zeiten gewaschen, und gesäubert werden; damit man einer jeden Schwester zu seiner Zeit, außtheilen könne: bey dieser Außtheilung sollen ihnen die dieses Amt haben, einbilden, daß sie Christum in den armen Schwesteren bekleyden, und wann sie solches mit rechter Lieb, und guter Meynung verrichten, auch von ihm hören werden, kommet den Lohn zu empfangen, dann ich war nackend, und ihr habt mich bekleydet.

Das Zehente Capitel

Von dem Amt der Refectori-Meisterin.

NIcht ein geringes Amt ist ein geistliches Refectorium oder Taffel-Zimmer zu versehen, welches nach Außsag

sag Dionysij Carthusiani, GOtt der HErr selbst mit seiner Gegenwart ziehret: derohalben soll diese Schwester das Refectori und was darzu gehörig gantz sauber halten, das Hand-Tuch, Wasser, und was sonsten vonnöthen ist, in der Bereitschafft haben, zu gewöhnlicher Stund den Tisch decken, und wann in der Kuchel die Speisen bereitet seynd, zu bestimbter Zeit, das erste Zeichen geben, hernach aber in einer halben viertel-Stund, wann schon alles fertig ist, zum anderten mahl läuten: nach beschlossener Mahlzeit soll sie was überblieben ist, fleissig auffheben, und einsperren, und nach Verordnung der Mutter, wiederumb anwenden: in der Außtheilung soll sie die Gleichheit halten, außgenohmen die Krancke, denen man etwas mehr, oder bessers, nach Erforderung der Liebe und der Nothdurfft geben solle.

Das Eylffte Capitel
Von dem Amt der Keller-Meisterin.

ES kan in dem Keller auß Unachtsamkeit leicht ein mercklicher Schaden geschehen, und die Heil. Armuth verletzet werden: dessentwegen soll die Kellermeisterin öffter die Fässer besichtigen, und in obacht nehmen, daß sie in gutem Stand erhalten, und bey vermerckter Gefahr zeitlich verbessert werden, imgleichen auch daß die Wein zu seiner Zeit gesäubert, und gefüllet werden; Zum Mittag- und Abendmahl soll sie bey Zeiten den Trunck außfolgen lassen, damit die Ordnung nicht mit Verdruß gehindert werde: ohne Erlaubnus der Mutter soll sie niemand zu trincken geben, es seye inner oder ausser dem Convent, und gedencken, daß sie nur eine Außspenderin der Mutter seye.

Das Zwölffte Capitel

Von dem Amt der Köchin oder Kuchelmeisterin.

UNter denen Aemteren eines geistlichen Hauses erfordert nicht ein geringe Sorg dieses Amt, von welchem die gantze Gemeind ihre Nahrung ziehet: derohalben soll die Kuchelmeisterin embsig, getreu, bescheiden, und fleissig seyn, auff daß in allen Dingen die Sauberkeit, die Liebe, und die Armuth erscheine. Die Sauberkeit / damit nicht allein die zu der Kuchel gehörige Sachen in guter Ordnung wohl gewaschen, und gerieben erhalten, sonderen auch die Speisen recht zugerichtet, und nach geistlicher Ehrbarkeit zubereitet werden, absonderlich für die Krancke. Die Liebe / damit sie nach dero Anweisung die Portionen zwar für die Gemeind gleich außtheile, doch aber die so einer mehreren Erquickung vonnöthen haben, als die Krancke oder sonsten die schwach oder matt seynd, mit grösserer Liebe,

nach Anordnung der Mutter, verpflege, und sonsten vor niemand ohne Erlaubnus was Besonderes mache. Die Armuth / damit sie nichts, so klein es auch ist, verschwende, oder verderben lasse, sonderen was vor die Gemeind nicht mehr zu gebrauchen ist, denen armen Leuthen außgetheilet werde; in übrigen was, und wie viel jedesmahl von denen Speisen zuzurichten seye, soll sie sich mit der Procuratorin unterreden, und beyde den Willen der Mutter vollziehen; endlich soll sie auch Sorg tragen, daß die Speisen fertig seyen, ein viertel Stund ehe man zum Tisch gehen muß.

Das dreyzehende Capitel
Von dem Amt der Apotheckerin.

NEben der Sauberkeit, so die Apotheckerin mehr, als andere Officialen des Hauses an denen zu der Apothecken gehörigen Sachen erhalten muß, soll sie auch dahin beflissen seyn, daß sie die Artzney-Materialien nach Vermögen des Convents zu rechter Zeit in

Vor-

Vorrath bringe: was zu erhalten ist, nicht verderben lasse: was zu erneueren ist, frisch widerumb einrichte: wann der Doctor kombt, soll sie zu ihm gehen, und vernehmen, was er vor die Krancke vorschreibet, sodann alles was von ihm ordiniret worden, sorgfältiglich verfertigen, und zu bestimbter Zeit denen Krancken appliciren: wann die Kranckheit nicht gefährlich ist, können erstens die Hauß-Mittel gebraucht, und wann es sich nicht besseren will, nach Beschaffenheit, weiter fortgefahren werden: schließlich soll sich die Apotheckerin nicht unterstehen einige Artzneyen ausser des Closters zu geben, ohne außdrücklicher Erlaubnus der Mutter.

Das vierzehende Capitel
Von dem Amt der Gartnerin.

DIe Gartnerin soll sich befleissen, in Erfahrenheit zu bringen, zu was für einer Zeit, und in was für Zeichen dieses oder jenes gut zu säen, zu setzen, zu pflantzen, oder zu peltzen seye, was

für Disposition oder Beschaffenheit des Grunds, und der Begailung das Gewächs erfordere, damit nicht allein die Kräuter nach Abwechslung der Zeit herfür gebracht, sondern auch, und fürnemlich die fruchtbare Bäumer in dem Garten erhalten, oder in Abgang ersetzet werden: soll derohalben Sorg tragen, daß im Früh-Jahr bey Zeiten im Garten gearbeitet und angebauet, auch hernach zu seiner Zeit nachgesetzt, und gepflantzet werde, daß auch zu seiner Zeit die Saamen gesamlet, und auffgehebt, endlich auch was vor den Winter gehöret, auß dem Garten in den Einsatz ordentlich gebracht werde.

Dieses nun gereiche alles zu grösserer Ehre GOttes, zu Erhaltung des geistlichen Stands, Ordnung, Liebe und Friedens, zu Vermehrung unserer Verdiensten, und zur ewigen Belohnung unserer Mühe und Arbeit.

Zum Beschluß.

JSt zu mercken, daß sowohl in der Regel, als auch in den Satzungen und Aemter-Ordnung, die drey Geistliche Gelübde und die Clausur außgenohmen, und wo nicht sonsten ein außdrückliches Gebott ist, die Mutter auß erheblichen Ursachen mit ihren Untergebenen, in besonders dispensiren möge, doch nicht in gemein, vielweniger etwas auff allezeit auffheben könne: weilen solches eine gäntzliche Verstellung des Ordens nach sich ziehen wurde; darvor uns der gütige GOtt gnädiglich behüten wolle.

A M E N.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz

Satzungen Und Aemter-Ordnung Der Schwesteren Des Heiligen Elisabethiner Ordens, Welche Unter der Dritten Regel des Heiligen Seraphischen Vatters Francisci, Mit den Gewöhnlichen Drey Ordens-Gelübden verbunden, und unter der Clösterlichen Clausur, Auß Christlicher Liebe den Armen Krancken Auß

Prag 1725

P.lat. 622 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11012224-1
VD18 15316971